

010682, 1934

Verzeichnis der Vorlesungen

an der

Staatl. Akademie zu Braunschweig

im Sommersemester 1934

Mit einer Abhandlung von Prof. Dr. Barion: „Die
Nationalsynode im fränkisch-deutschen Synodalrecht
des Frühmittelalters.“

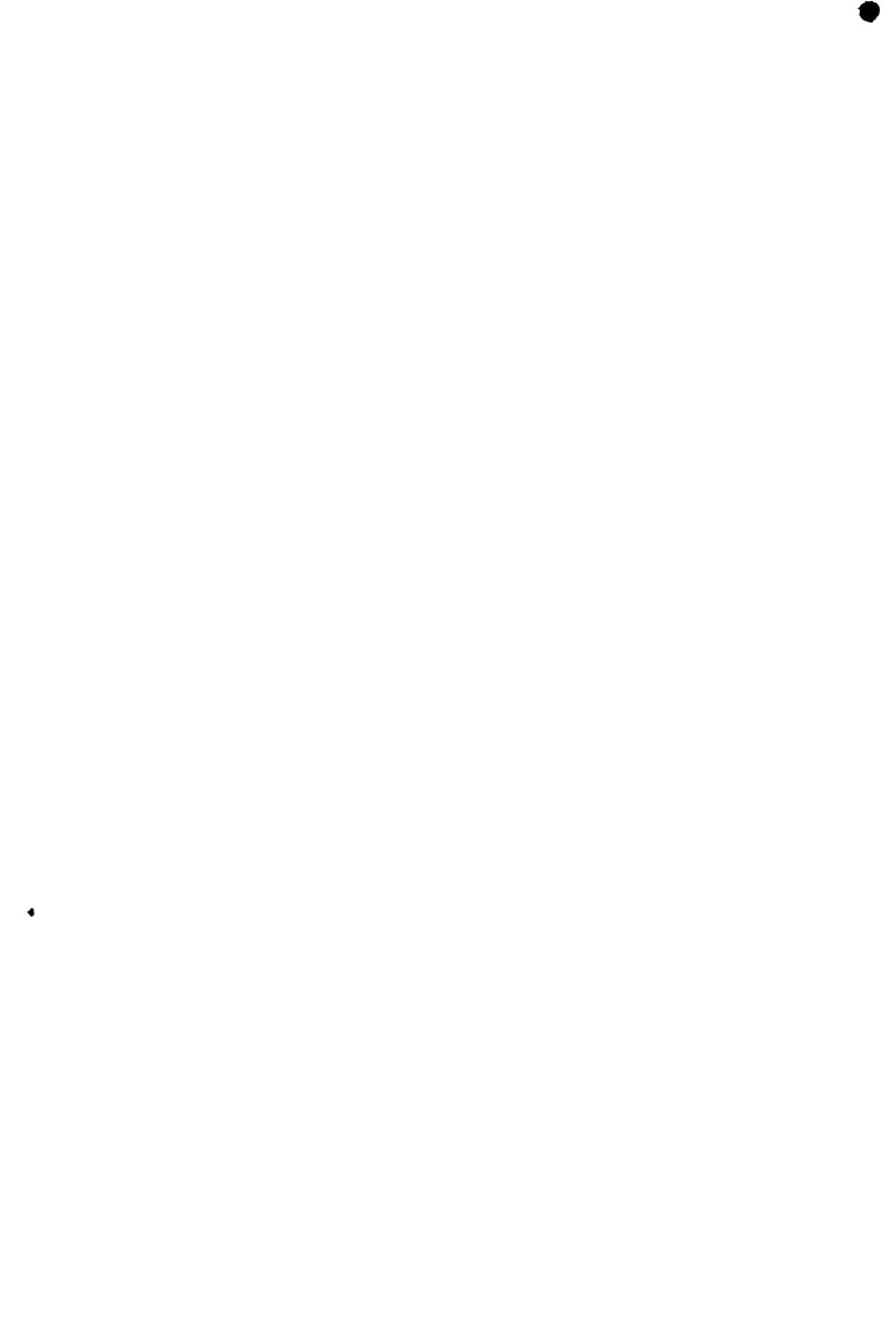


Königsberg 1934

Ostd. Verlagsanstalt u. Druckerei Gebr. Kaspereit G.m.b.H.

1934: 483





Ehrenmitglied der Akademie:
Domdechant Prälat Dr. Wiechert-Frauenburg.



617A

010682

Personalverzeichnis.

(Stand vom 15. Februar 1934.)

Behörden.

Kurator.

Koch, Erich, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Königsberg
i. Pr., Oberpräsidium.

Rektor.

(F. 360)

Prof. Eschweiler, Prorektor: Prof. André.

Dekane.

Theol. Fakultät:

Prof. Steinmann.

Phil. Fakultät:

Prof. Laum.

Senat.

Der Rektor, der Prorektor, die beiden Dekane.

Weiterer Senat.

Die ordentlichen Professoren, ein Vertreter der Nichtordinarien und
der Führer des SA.-Hochschulamtes.

Akademiekasse.

Kassenführer: Oberrentmeister Zorn, Staatl. Kreiskasse Brauns-
berg. F. 273. Postscheckkonto: Königsberg Nr. 627.

Lehrkörper.

1. Theologische Fakultät

a) Ordentliche Professoren.

Steinmann, Alphons, Dr. theol., Ritterstr. 71, F. 588. Neutesta-
mentliche Exegese.

Jedzink, Paul, Dr. theol., Bahnhofstr. 16, F. 295. Moraltheologie.

Eschweiler, Carl, Dr. theol., Dr. phil., Kanonenberg 9, F. 460.
Dogmatik und Apologetik.

L o r t z , Joseph, Dr. theol., Dr. phil., Arendtstraße 32. Kirchengeschichte.

B a r i o n , Hans, Dr. theol., Berlinerstr. 38. Kirchenrecht.

b) Nichtbeamteter außerordentlicher Professor.

S c h m i d t k e , Friedrich, Dr. theol., Auestr. 17. Alttestamentliche Exegese. (Professor a. d. Univ. Breslau.)

c) Privatdozent.

K ü h l e , Heinrich, Dr. theol., Ritterstr. 71, F. 588. Fundamentaltheologie. (Privatdozent a. d. Univ. Münster.)

2. Philosophische Fakultät.

a) Ordentliche Professoren.

N i e d e n z u , Franz, Dr. phil., Geh. Reg.-Rat, Am Stadtpark 3, F. 415 (von den amtlichen Verpflichtungen entbunden; liest nicht).
Mathematik und Naturwissenschaften.

L a u m , Bernhard, Dr. phil., Arendtstraße 34.

B a r o n , Johannes, Dr. phil., Dr. med., Mehlem, Rolandstraße 39 (von den amtlichen Verpflichtungen entbunden; liest nicht).
Allgemeine Biologie.

H e f e l e , Herman, Dr. phil., Am Adler 2. Geschichte und neue deutsche Literaturgeschichte.

A n d r é , Hans, Dr. phil., Malzstraße 40. Allgemeine Biologie.

b) Privatdozenten.

F e l d m a n n , Erich, Dr. phil., Malzstr. 31. Philosophie und Pädagogik. (Privatdozent a. d. Univ. Bonn.)

K e i l h a c k e r , Martin, Dr. phil., Königsberg, Niddener Weg 1a. Pädagogik und Psychologie.

S c h m a u c h , Hans, Dr. phil., Marienburg, Deutschordensstraße 26. Ostdeutsche Landesgeschichte.

c) Lektor.

S c h w a n i t z , Paul, Studienreferendar, Braunsberg. Polnische Sprache.

d) Beauftragte.

Kreth, Werner, Domvikar, Frauenburg. Choralgesang und Kirchenmusik.

Will, Edmund, Dr. phil., Bibliotheksrat, Ritterstraße 1. Wissenschaftliche Propädeutik.

Weinig, Josef, Stud.-Rat, Bahnhofstr. 28—30. Griechische und lateinische Sprache.

S. A.-Hochschulamt.

Führer: N. N.

Akademischer Turn- und Sportlehrer:

Der Führer des S.A.-Hochschulamts.

Akademische Kommissionen.**Politische Arbeitsgemeinschaft.**

Als Vertreter des Rektors: Prof. Dr. Barion; der Führer der Studentenschaft; der Führer des S.A.-Hochschulamts.

Gebührenausschuß.

Der Rektor,

von der Theologischen Fakultät: der Dekan,

von der Philosophischen Fakultät: der Dekan,

als Vertrauensmann der Studierenden: Prof. Lortz,

von den Studierenden: Führer der Studentenschaft.

Akademischer Ausschuß für Leibesübungen.

Verwaltungsaufsicht und ärztliche Ueberwachung der Studierenden:
Medizinalrat Dr. Janz, Braunsberg.

Der Führer des S.A.-Hochschulamts; von den Studierenden: stud. theol. Hinz.

Vertreter zum Verband der Deutschen Hochschulen.

Der Rektor.

Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft.

Vertrauensmann: Prof. Steinmann.

Stellvertreter: Prof. Laum.

Institute.

Akademie-Bibliothek.

Bibliotheksrat: Der Rektor,
Prof. D. Dr. L o r t z ,
Prof. Dr. H e f e l e ,
Dr. D i e s c h , Direktor der Staats- und Universitäts-
bibliothek, Königsberg (Pr.).

Verwaltung: Dr. phil. Edmund W i l l , Bibliotheksrat, Ritterstr. 1.

Geschäftszimmer: Zweiter Stock, F. 360.

Ausleihe: Werktätlich von 11—13 Uhr. Bestellungen, die bis 9 Uhr
aufgegeben sind, werden bis 11 Uhr erledigt.

Lesezimmer: Werktätlich von 9—13 Uhr und nachmittags, außer
Sonnabend, von 17—19 Uhr geöffnet.

Katalogzimmer: Werktätlich von 9—13 Uhr geöffnet.

Theologisches Seminar.

Abteilungen für alttestamentl. Exegese, neutestamentl. Exegese, Kir-
chengeschichte, Kirchenrecht, system. Theologie und Moral.
Direktor: Prof. Dr. E s c h w e i l e r .

Seminar der Philosophischen Fakultät: Historische Abteilung.

Leiter: Prof. Dr. H e f e l e .

Institut für Leibesübungen.

Leiter: Der Führer des S.A.-Hochschulamts.

Naturwissenschaftliches Kabinett.

Leiter: Prof. Dr. A n d r é .

Archäologische Sammlung.

Leiter: Prof. Dr. L a u m .

Christliche Kunstsammlung.

Leiter: Prof. D. Dr. L o r t z .

Botanischer Garten.

Leiter: Prof. Dr. A n d r é .

Münzsammlung.

Leiter: Prof. Dr. L a u m .

Vorlesungsverzeichnis.

Theologische Fakultät.

- | | |
|--|---------------|
| 1. Römerbrief II | D. Steinmann |
| Mo. 11—12, Do., Fr., Sbd. 10—11 | |
| 2. Erklärung der Bergpredigt . | " " |
| Sbd. 11—12 | |
| 3. Neutestamentliches Seminar | " " |
| Fr. 17—19 | |
| 4. Allgemeine Moraltheologie . | D. Jedzink |
| Die. bis Fr. 9—10 | |
| 5. Caritaswissenschaft I . | " " |
| Sbd. 9—10 | |
| 6. Einführung in die patristische Ethik mit | |
| Uebungen | " " |
| Sbd. 8—9 | |
| 7. Dogmatik III: Die Lehre von der Schöpfung . | D. Eschweiler |
| Mo., Die., Mi. 10—11, Do. 8—9 | |
| 8. Systematisch-theologisches Seminar: Scho- | |
| lastische Haupttexte zur Lehre vom Con- | |
| cursus Divinus | " " |
| Do. 16—18 | |
| 9. Kirchengeschichte: Neuzeit II . | D. Lortz |
| Mo. 8—10, Die. 8—9 | |
| 10. Kirchengeschichtliches Proseminar . | " " |
| Mo. 17 pünktlich bis 17.45 | |
| 11. Kirchengeschichtliches Hauptseminar | " " |
| Mo. 17.45—19 | |
| 12. Kirchenrecht III | D. Barion |
| Mi. 8—9, Do. 11—12, Fr. 8—9; eine | |
| Besprechungsstunde Fr. 11—12. | |
| 13. Eherecht I | " " |
| Mi. 11—12. | |
| 14. Kirchenrechtliches Seminar: Uebungen zum | |
| Konkordatsrecht | " " |
| Die. 17—18 | |
| 15. Einleitung in das Alte Testament | D. Schmidtke |
| Die., Mi., Do. 11—12 | |

- | | |
|--|--------------|
| 16. Hebräische Grammatik | D. Schmidtke |
| Die., Do. 12—13 | |
| 17. Alttestamentliches Seminar: Die Psalmen des
Breviers | „ „ |
| Do. 18—19 | |
| 18. Assyrisch | „ „ |
| In einer noch zu bestimmenden Stunde | |
| 19. Fundamental-Theologie: Die Lehre von der
Kirche I | D. Kühle |
| In zwei noch zu bestimmenden Stunden | |
| 20. Phil.-theol. Propädeutik: Ausgewählte Kapitel
aus der scholastischen Metaphysik | „ „ |
| In zwei noch zu bestimmenden Stunden | |
| 21. Uebungen zur Scholastik: Lektüre und Inter-
pretation scholastischer Texte | „ „ |
| In zwei noch zu bestimmenden Stunden | |

Philosophische Fakultät.

- | | |
|---|------------|
| 1. Deutsche Agrar- und Siedlungsgeschichte | Dr. Laum |
| Mi., Sbd. 8—9 | |
| 2. Arbeitsgemeinschaft: Das ostdeutsche Sied-
lungsproblem | „ „ |
| In einer noch zu bestimmenden Stunde | |
| 3. Reichsgeschichte unter den letzten Hohen-
staufen | Dr. Hefele |
| Die., Mi., Do. 11—12 | |
| 4. Historische Uebungen | „ „ |
| In einer noch zu bestimmenden Stunde | |
| 5. Einführung in die einheimische Pflanzenwelt
und ihre Bedeutung im deutschen Volksleben | Dr. André |
| Mi. 9—10, Do. 8—9 | |
| 6. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen | „ „ |
| Fr. 8—10 | |
| 7. Führungen durch den Botanischen Garten und
botanische Exkursionen in die Umgebung von
Braunsberg | „ „ |
| Nach Vereinbarung | |

-
- 8. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der
Erziehung mit besonderer Berücksichtigung
der germanischen Welt Dr. Keilhacker
Sbd. 11—13
 - 9. Geschichte Polens im Zeitalter der Jagellonen Dr. Schmauch
Do. 12—13
 - 10. Geschichte Danzigs " "
 - Do. 17—18
 - 11. Formale und materiale Logik N. N.
Mo., Mi., Do., Fr. 10—11
 - 12. Einführung in die antike Philosophie " "
In einer noch zu bestimmenden Stunde
 - 13. Uebungen zur Logik des Aristoteles " "
Die., Do. 9—10



- 1. Einführung in die grammatischen Grundlagen
im Polnischen mit mündlichen und schrift-
lichen Uebungen Lekt. Schwanitz
Mo., Do. 16—17
- 2. Wiederholung und Vertiefung der grammati-
schen Kenntnisse im Polnischen. Konversa-
tionsübungen und Auswertung kirchlicher Ar-
tikel aus dem „Gość Niedzielny“ " "
In zwei noch zu bestimmenden Stunden
- 3. Phonetik Domvikar Kreth
Die. in einer noch zu bestimmenden Stunde
- 4. Gregorianischer Choral " "
Do. in einer noch zu bestimmenden Stunde
- 5. Einführung in die Methodik und Technik der
wissenschaftlichen Arbeit Dr. Will
In einer noch zu bestimmenden Stunde
- 6. Lateinischer Sprachkursus Stud.-Rat Weinig
In noch zu bestimmenden Stunden
- 7. Griechischer Sprachkursus " " "
In noch zu bestimmenden Stunden

Veranstaltung der politischen Arbeitsgemeinschaft.

Das ostdeutsche Siedlungsproblem Prof. Dr. Laum

In einer noch zu bestimmenden Stunde.

Preisaufgaben.

Für das Jahr 1934 sind folgende Aufgaben zur Preisbewerbung gestellt:

1. Von der Theologischen Fakultät:

Der Geltungsgrund der Synodalbeschlüsse im Frühmittelalter
(— c. 1050).

2. Von der Philosophischen Fakultät:

Die Geschenksitten der ermländischen Landbevölkerung.

3. Aus der Scheill-Buße-Stiftung:

Der Patriotismus des hl. Petrus Canisius.

Die Bearbeitungen sind mit Kennwort versehen bis zum 1. Dezember 1934 dem Rektor einzureichen.



•
.

H A N S B A R I O N

Die Nationalsynode

im fränkisch-deutschen Synodalrecht

des Frühmittelalters

•
.

Die vorliegende Untersuchung tritt an die Stelle einer Arbeit über die rechtliche Lage der preußischen katholisch-theologischen Fakultäten, die schon dem Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1933/34 beigegeben werden sollte; ihre Veröffentlichung, die damals mit Rücksicht auf das bevorstehende Reichskonkordat unterblieb, erscheint indes zur Zeit nicht als tunlich.

Braunsberg Ostpr., Februar 1934.

H. B.



Die Nationalsynode

im fränkisch-deutschen Synodalrecht des Frühmittelalters¹⁾).

Das fränkisch-deutsche Synodalwesen des Frühmittelalters ist gekennzeichnet durch weitgehende Einflußnahme des Staates. Seitdem Chlodwig die Synode von Orléans 511 einberufen hatte, brach die Reihe der Synoden, an deren Zusammentritt, Beratungen und Beschlüssen der König beteiligt war, nicht mehr ab. Diese staatliche Synodalpolitik wurde wie die gesamte Kirchenpolitik beherrscht von dem einen großen Ziel der Schaffung einer Landeskirche und ihrer Unterstellung unter den König; von hier aus betrachtet, ordnen sich alle Einzelaktionen einer einheitlichen, wenn auch nicht immer mit gleicher Energie innegehaltenen Linie ein.

Diese Eingriffe des Königtums in die Synodaltätigkeit dürfen nicht als bloß tatsächliche Einmischung gekennzeichnet werden; sie lassen sich auf gewisse, ständig beanspruchte Rechte zurückführen, die zunächst die mehr formalen Fragen der Abhaltung, Zusammensetzung und Tagesordnung der Synoden betreffen, darüber hinaus aber auch Befugnisse hinsichtlich der Beschlüsse selbst umfassen. Damit ist das Problem bezeichnet, das diese unter staatlicher Mitwirkung gehaltenen Synoden dem Rechtshistoriker aufgeben. Alles Rechtliche ist, empirisch betrachtet, stets und nur Fixierung politischer Entscheidungen, was immer auch der Philosoph über das Wesen des Rechts sagen möge; und umgekehrt läßt sich die Reinheit und Entschiedenheit des politischen Wollens an dem Grad seiner Umsetzung in Recht ablesen. Wenn die zum Ausgang genommene Beurteilung der fränkisch-deutschen Synodalpolitik zutrifft, dann standen die vom Königtum geübten synodalen Rechte ebensowenig wie die sie begründenden politischen Aktionen unverbunden nebeneinander, sondern wurden durch ein übergeordnetes Ziel zusammengehalten; die staatliche Synode war auch rechtlich betrachtet eine eigene Synodenart. Es ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung, diese rechtliche Eigenart der staatlichen Synoden zu bestimmen.

¹⁾ Die Untersuchung knüpft an an H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters = Kanonistische Studien und Texte, hrsg. von A. M. Koeniger, Bd. 5 u. 6, Bonn 1931. Die dort S. 195—196, 316—321 behauptete räumlich begrenzte Geltung der fränkisch-deutschen Synodalbeschlüsse und die Erklärung der staatlichen als Nationalsynode sollen begründet werden. Die Diözesansynoden sind für diese Fragen belanglos und werden daher nicht behandelt. — Die Veröffentlichung dieses Aufsatzes an der Barion, Synodalrecht S. 196 Anm. 41; S. 322 Anm. 17 angekündigten Stelle war nicht möglich, da sich eine Umarbeitung als notwendig erwies, die damals nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden konnte.

I.

Die fränkisch-deutschen Synoden in staatliche und kirchliche einzuteilen, liegt zwar nahe, ist aber nicht gebräuchlich. Vielmehr wird auf sie allgemein die besonders von Hinschius²⁾ straff durchgeführte Einteilung der Synoden nach ihrer Beziehung zur Gliederung der Kirche angewandt.

Nach dem Schema von Hinschius zerfallen die Synoden, soweit sie nicht die ganze Kirche vertreten, in Synoden aus fest organisierten kirchlichen Verbänden, den Provinzen und Patriarchaten, und in Synoden, die mehrere, aber nicht durch eine höhere kirchliche Organisation verbundene Sprengel umfassen. Die Möglichkeit, die letztere Gruppe unterzuteilen, schafft sich Hinschius, indem er neben dem Gesichtspunkt der Beziehung zur kirchlichen Gliederung den anderen einführt, ob die Synoden, denen diese Beziehung fehlt, in ihrer Zusammensetzung einer politischen Einheit Rechnung tragen oder nicht. Durch diese Verknüpfung zweier Einteilungsgrundsätze gewinnt er als besondere Gruppe die National- oder Reichssynoden, welche die als abgeschlossenes Ganzes behandelte Kirche eines Landes vertreten. Zu ihnen rechnet er von den fränkisch-deutschen Synoden die oben sogenannten staatlichen, ohne indes einen eigentlichen Beweis für ihren Charakter als National-synoden anzutreten. Man kann die Berechtigung dieser These also nicht unter Berufung auf Hinschius voraussetzen; ihre Prüfung ist vielmehr die erste Aufgabe der Untersuchung.

Diese Fragestellung hängt von zwei Voraussetzungen ab. Die erste wurde schon genannt: die Möglichkeit, die staatliche Synode als rechtlich eigenartige Synodenart aufzufassen, beruht auf der entschiedenen Ausrichtung der staatlichen Synodalpolitik auf die alleinige Beherrschung der Landeskirche. Die von den staatlichen Synoden dargestellte Synodenart darf mithin nur durch sie vertreten sein; wenn es auch kirchliche Synoden der gleichen Art gab, ist der ganze Gedankengang hinfällig. Das kirchliche Synodalrecht muß also in die Untersuchung mit einbezogen und unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden.

Eines Wortes bedarf auch die zweite Voraussetzung, die schon dem Schema von Hinschius zugrunde liegt, daß nämlich die Beschlüsse einer Synode überhaupt in ihrer Geltung räumlich begrenzt waren. Diese Ansicht hat entschieden verneint Rudolph Soh m³⁾. Nach dem von ihm sogenannten altkatholischen Kirchen-

²⁾ P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. III, Berlin 1883, S. 328.

³⁾ Vgl. seine Synodalthorie in R. Soh m, Kirchenrecht = System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, 8. Abtl. 1. Bd., München u. Leipzig 1892, S. 247—344 und dazu B a r i o n, Synodalrecht, S. 166—200.

recht⁴⁾ sei eine Synode inspiriertes Organ des Hl. Geistes gewesen, und wie dessen Offenbarungen ihrer Natur nach an die ganze Kirche sich richteten, so habe auch eine altkatholische Synode ökumenische Synode, Versammlung der ganzen Kirche sein wollen, unabhängig davon, wieviel Bischöfe an ihr teilnahmen. Wird diese These S o h m s bejaht, so kann die Beziehung einer Synode auf ein bestimmtes Gebiet nicht mehr entscheidend sein für ihren Geltungsbereich wie für die Einteilung der Synoden überhaupt; vielmehr ist, wenn alle Synoden in gleicher Weise die Gesamtkirche darstellen, eine Einteilung ebenso unmöglich wie überflüssig⁵⁾. Die Auffassung S o h m s kann nicht einfach übergangen werden, sondern muß, ebenfalls unter Berücksichtigung auch der kirchlichen Anschauungen, an den Quellen geprüft werden. Doch braucht diese Auseinandersetzung nicht gesondert geführt zu werden; sie darf mit der Untersuchung der Hauptfrage verknüpft werden⁶⁾.

Diese Untersuchung beginnt zweckmäßig beim kirchlichen Synodalrecht, denn erst auf dessen Hintergrund läßt sich die Eigenart des staatlichen zutreffend erfassen. Dafür steht außer den Aussagen staatlicher Synoden und kirchlicher Schriftsteller eine Reihe von kirchlichen Synoden zur Verfügung. Die merowingischen Könige fanden, als sie ihre Synodalpolitik begannen, schon eine lebhaft kirchliche Synodaltätigkeit vor, die in den gallischen Synoden des 5. und 6. Jahrhunderts und besonders in den Synoden des Bischofs von Arles feste Traditionen geschaffen hatte und die auch in den folgenden Jahrhunderten nicht abriß. Für diese kirchlichen Synoden wird an einer Reihe von Stellen zunächst die verpflichtende Kraft ihrer Beschlüsse für alle Teilnehmer ausgesprochen⁷⁾. Von dieser Verpflichtung gilt weiter, daß sie nicht durch einseitigen Beschluß eines Bischofs wieder aufgehoben werden konnte; wenn sie einmal eingegangen war, machte sich der Bischof, der sie nicht

4) Er versteht darunter das Kirchenrecht einer ersten, bis Gratian reichenden Periode seiner Entwicklung.

5) Vgl. etwa S o h m, Kirchenrecht S. 321—322.

6) M. B o y e, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922 — 1059 = Z³SavRG Bd. 18, 1929, S. 131—284 vertritt ebenfalls die These S o h m s von der ökumenischen Geltung aller Synodalbeschlüsse unter Aufnahme und Erweiterung seiner Begründung, so daß für die von S o h m zu seinen Gunsten angeführten Argumente auf die Auseinandersetzung mit B o y e (unten S. 20—24) verwiesen sei.

7) c. 12 conc. Andégav. 453 (M a n s i tom. VII col. 902 A): Sanktionsformel, bezogen auf die Teilnehmer. — conc. Venetic. 465: praef. (M a n s i tom. VII col. 952 D — 953 B) und c. 15 (ib. col. 955 B) zeigen die Teilnehmer als verpflichtet, das kirchliche Leben der Provinz als Gegenstand der Beschlüsse. — c. 1 conc. Arelat. 524: „ . . hoc inter se (die

befolgte, eines Deliktes gegen die Gesamtheit der beschließenden Bischöfe schuldig⁸⁾).

Für die Beantwortung der weiteren Frage, ob auch nicht anwesende Bischöfe unter Umständen gehalten waren, den Dekreten einer Synode Gehorsam zu leisten, bietet einen Anhaltspunkt die Regelung der Erscheinungspflicht⁹⁾). Ein Bischof, der an einer Provinzialsynode teilzunehmen verhindert ist, soll einen Stellvertreter schicken, der an seiner Statt unterzeichnet; wenigstens aber soll die Einladung zur Synode mit einem Entschuldigungsschreiben beantwortet werden. Diese Vorschriften beweisen, daß ein Bischof gegenüber der Synode seiner Provinz nicht völlig frei war in seiner Stellungnahme, und machen die Vermutung schon wahrscheinlich, daß er ihren Beschlüssen auch dann zu folgen hatte, wenn er nicht erschien. Einen positiven Beweis dafür liefert die Tatsache, daß sein Stellvertreter zwar eine den Bischof bindende Unterschrift leisten mußte, aber kein Stimmrecht besaß. Seine Aufgabe war es, dem eigenen Bischof die gefaßten Beschlüsse zur Kenntnis zu bringen; darin liegt die Feststellung, daß ein Bischof der Synode seines

teilnehmenden Bischöfe) observandum esse definiunt, ut . . .“ (MG Conc. tom. I pag. 36, 18). — c. 2 conc. Arelat. 524: „. . . licet . . . antiqui patris ordinaverint . . . tamen . . . hoc inter nos sine praeiudicio dumtaxat canonum constitit antiquorum . . .“ (MG Conc. tom. I pag. 36, 22). Diese Stelle ist besonders deutlich, da eine Milderung des alten Rechts vorgenommen und das so geschaffene neue Recht als Sonderrecht ausdrücklich bezeichnet wird. — c. 18 Arnonis Instruct. pastoral. 798: „Si quis . . . contra hanc constitutionem patrum vel fratrum, qui in praesenti sunt et manu firmaverunt, ex eis aliquid abstraxerit et contra statuta fratrum praesumpserit facere, sciat se excommunicandum a synodo publica“ (MG Conc. tom. II pag. 201, 20). Gerichtet an den Klerus der Provinz. — praef. conc. Matiscon. 855: „. . . quae saluti nostrae et saluti populorum sub manu et regimine nostro positorum convenirent . . .“ (Fr. Maaßen, Eine burgundische Synode vom Jahre 855 = Sitzungsberichte d. Wiener Ak. phil.-hist. Klasse Bd. 92, 1878, S. 608). — c. 3 conc. Matiscon. 855: der gefaßte Beschluß gilt für die zwei vertretenen Provinzen ohne weiteres, für die übrigen wird die Erwartung ausgesprochen, daß sie ihn annehmen werden (Maaßen, Eine burgundische Synode S. 610). — Ferner sind anzuziehen die Anm. 8. 11 zitierten Stellen.

* ⁸⁾ c. 2 conc. Epaon. 517: „Ne saecunde uxoris aut renuptae maritus presbyter aut diaconus ordenetur, abunde sufficerit ab apostolo constitutum. Sed quia praeceptum huiusmodi excidi quorundam fratrum simplicitate cognovimus, speciali renovantia renovamus, sciente eo, qui contra interdictum ordenaverit, reum fratribus se futurum“ (MG Conc. tom. I pag. 19, 13). — c. 40 conc. Epaon. 517: Der Uebertreter der Beschlüsse „reum se . . . fraternitatis iudicio futurum esse cognuscat“ (MG Conc. tom. I pag. 28, 17). Diese Sanktionsformel kehrt häufig wieder. — c. 4 conc. Lugdun. 516/523 (MG Conc. tom. I pag. 33), eine Sanktionsformel. — ep. conc. Carpenterat. ad Agroetium ep. Antipolit. 527 (MG Conc. tom. I pag. 42): Der Bischof wird als Uebertreter der canones getadelt, die er bzw. sein Stellvertreter unterschrieben habe. Dadurch habe er sich eines doppelten Verstoßes schuldig gemacht, nämlich nicht nur gegen die Vorschriften der Väter, sondern auch gegen seine eigenen Beschlüsse.

⁹⁾ Vgl. B a r i o n, Synodalrecht S. 141—146.

Bezirks unterstand, ob er an ihren Beratungen teilnahm oder nicht¹⁰). Unmittelbare Zeugnisse bestätigen dieses auf mittelbarem Weg gewonnene Ergebnis. In ihnen wird für Synodalbeschlüsse Gehorsam innerhalb eines bestimmten Gebiets gefordert, ohne daß die Anwesenheit aller Bischöfe desselben vorausgesetzt würde¹¹), und damit der Geltungsbereich der Synode gleichzeitig nach zwei Seiten

¹⁰) Wenn gelegentlich des Gandersheimer Streits die Anwesenheit aller Bischöfe der Provinz zur Gültigkeit der Beschlüsse gefordert wird, nicht bloß ihre Einladung, so ist das aus der Taktik Codehards von Hildesheim zu erklären, der eine Konzilsentscheidung hintertreiben will, bildet aber keine Gegeninstanz gegen die These des Textes, zumal Hildesheimer Parteischriften die Quellen für den Streit sind (vgl. die Konzilien von Seligenstadt 1026, Pöhlde 1028 = Wolfherii Vita Godehardi ep. Hildesheim. prior cc. 30. 35 = MG Script. tom. XI pag. 189, 49—50; 193, 22—24). Ebenso ist die (auf Generalsynoden bezügliche) Forderung Hinkmars von Reims auf Anwesenheit aller interessierten Bischöfe zu beurteilen (vgl. De divortio Lotharii quaestio I = PL tom. CXXV col. 747 B und dazu Barion, Synodalrecht S. 392—393).

¹¹) praef. conc. Taurin. 401: „ . . . fratribus per Gallias et quinque provincias constitutis . . .“ (Mansi tom. III col. 859 B). Die Adressierung der Beschlüsse an ein genau umschriebenes Teilgebiet der Kirche ist nicht vereinbar mit der These Sohms, daß für die damalige Auffassung jeder Synodalbeschluß sich an die gesamte Kirche richtete. — c. 29 conc. Arausican. 441 (Mansi tom. VI col. 440 B). — Das Konzil von Arles 515 (vgl. dazu Barion, Synodalrecht S. 8 Anm. 17) beansprucht für seine Beschlüsse Geltung innerhalb der dem Bischof von Arles als päpstlichem Vikar unterstellten Gebiete; vgl. cc. 42, 56 (Mansi tom. VII col. 883 D, 885 B). — ep. Aviti ep. Vienn. 517: „Iustum est . . . ut constitutis prioribus . . . tractatis nostris simul nobisque . . . vel insinuemus vetera vel . . . etiam nostra iungamus. — Conicit enim sanctitas vestra . . . qualiter . . . quae definita fuerint, universis ecclesiarum provinciae nostrae ministris debeant intimari.“ (MG Conc. tom. I pag. 17, 15; 18, 9). — c. 21 conc. Epaon. 517: „Veduarum consecrationem . . . ab omni regione nostra paenitus abrogamus . . .“ (MG Conc. tom. I pag. 24, 6). — c. 2 conc. Vasens. 529: „Hoc etiam pro aedificatione omnium ecclesiarum et pro utilitate totius populi nobis placuit, ut . . .“ (MG Conc. tom. I pag. 56, 16). Diese universal klingende Stelle kann nach dem Inhalt des Kanons wie insbesondere angesichts der in den cc. 1. 3. 5 (ib. pag. 56, 9. 22—23; 57, 10—11) vollzogenen Uebernahme fremder Bräuche nur auf das vertretene Gebiet gehen. — praef. c. 1 conc. Arelat. 554 (MG Conc. tom. I pag. 118) zeigen deutlich, daß die verpflichtende Kraft der Beschlüsse sich auf die Provinz erstreckt. — Gregorii ep. Turon. Hist. Francorum lib. 9 cap. 20 ad a. 588: „ . . . placebat . . . ut unusquisque metropolis cum provincialibus suis coniungeretur, et tunc, quae inrationabiliter in regione propria fiebant, sanccione sacerdotali emendarentur“ (MG Script. Rer. Mer. tom. I pag. 378, 26). — Für die karolingische Zeit vgl. den S. 18 Anm. 33 zitierten Brief Paulins von Aquileja, der deutlich die Geltung der Beschlüsse einer Provinzialsynode für die ganze und nur die Provinz behauptet. — praef. conc. Seligenstad. 1023: Der Zweck der Synode ist „quatinus cum communi predictorum confratrum consilio atque consensu multimoda divinatorum officiorum atque synodaliu legum componeretur dissensio et disparilitas nostrarum singularium consuetudinum honesta consensione redigeretur in unum. Inconveniens quidem sancto illi conventui visum est, quod membra capiti discordarent et illa diversitas in unius compagine corporis esset. Ideoque propter devitandas dissen-

hin näher bestimmt: er ist nicht auf die tatsächlich anwesenden Bischöfe eingeschränkt; er umfaßt nicht die ganze Kirche. Dieser Standpunkt wurde auch von seiten der Päpste vertreten¹²⁾, so daß eine Reihe von Tatsachen und Ueberlegungen für den Satz spricht: die Synode eines kirchlichen Bezirks verpflichtete dessen sämtliche Bischöfe ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Teilnahme; ihre Beschlüsse galten aber nicht über das vertretene Gebiet hinaus¹³⁾.

Dieses Ergebnis bietet zunächst Anlaß, mit einem Wort auf die These *Sohms* vom ökumenischen Charakter aller Synoden zurückzukommen; ihre Richtigkeit kann für die kirchlichen Synoden des fränkisch-deutschen Reichs nicht zugestanden werden. Sodann bedarf es einer Präzisierung hinsichtlich des verpflichteten Gebiets: mit Bedacht ist nur von einem kirchlichen Bezirk die Rede. Die angeführten Stellen mit Ausnahme der päpstlichen Aeußerungen erlauben nur, den durch kirchliche Maßnahmen entstandenen Bezirk als Grundlage und Geltungsbereich synodaler Gesetzgebung anzusehen. Dieses Ergebnis rückt die eigentliche Schwierigkeit ins Licht, die der Erklärung der staatlichen Synode als Nationalsynode im Weg steht: die Nationalsynode vertritt die Landeskirche, und diese ist eine nicht kirchlich, sondern staatlich begründete Zusammenfassung aller Bistümer des Landes¹⁴⁾. Wenn die oben verwerteten päpstlichen Aeußerungen sie als Einheit kirchlichen Lebens anerkennen, so spricht das nur scheinbar dagegen. Diese Anerken-

siones communi decreto concilii haec capitula sancita sunt.“ (MG Const. tom. I pag. 636, 3). Diese Eintracht soll innerhalb der Provinz hergestellt werden.

¹²⁾ Beispiele von Synoden, die von den Päpsten als Organ eines bestimmten, sei es durch kirchliche, sei es durch staatliche Maßnahmen gebildeten Gebietes gefordert oder anerkannt werden, sind: die Synoden des Bischofs von Arles (*Barion*, Synodalrecht S. 22—25; 377—379); die von Gregor d. Gr. geforderten fränkischen Synoden (ib. S. 353—354); die fränkischen Synoden des Bonifatius (vgl. über die Stellungnahme des Papstes Zacharias ib. S. 354—356); die von Nikolaus I. verlangten Synoden (ib. S. 285 Anm. 2). — Auch in Rom sah man es als ausreichend zur Gültigkeit eines Synodalbeschlusses an, wenn einige Bischöfe den Episkopat eines Gebietes vertraten; vgl. z. B. das Konzil von Rom 769, zu dem Papst Stephan einige Bischöfe der fränkischen Kirche als Vertreter derselben einlud (MG Conc. tom. II pag. 74, 20—28); oder den Plan eines abendländischen Generalkonzils unter Nikolaus I. 864/865, auf dem ebenfalls nur ein Teil des fränkischen Episkopats erscheinen sollte (vgl. die Korrespondenz des Papstes MG Epist. tom. VI pag. 224, 19—24; 301, 12—17. 22—32; 309, 30—32).

¹³⁾ Für die im fränkisch-deutschen Synodalrecht praktisch allein in Frage kommenden Provinzialsynoden wird dieser Satz auch in der Literatur vertreten; vgl. U. Stutz, Kirchenrecht = von Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft ⁷ (2) Bd. 5, München, Leipzig, Berlin 1914, S. 295. Doch wird eine eingehende Begründung, die insbesondere im Hinblick auf die These *Sohms* erforderlich ist, nicht gegeben.

¹⁴⁾ Vgl. zum folgenden *Barion*, Synodalrecht S. 324—329.

nung ist materialer, nicht formaler Art; das kirchliche Recht, das die Gesamtkirche aus Provinzen aufbaut, wird an keiner Stelle aufgegeben. Die päpstlichen Aeußerungen sind völlig erklärt, wenn man sie auf die Landeskirche als Summe der betreffenden kirchlichen Provinzen bezieht; und wo jene einmal als Einheit erscheint wie zu Beginn der karolingischen Periode, wird die Wirklichkeit dem Recht dadurch angepaßt, daß das fränkische Reich als eine provincia erscheint, wie auch die Synodaltheorie, die noch zur Sprache kommen wird, den Begriff der Landeskirche nicht kennt. Wenn also Synoden für den Bereich der Landeskirche Beschlüsse fassen, so kann diese Geltung aus kirchlichen Rechtsanschauungen nur erklärt werden, wenn auf der betreffenden Synode die kirchlichen Provinzen, die die Landeskirche ausmachen, sämtlich vertreten sind. Für die staatlichen Synoden, die diese Bedingung nicht erfüllen, muß der Charakter als Nationalsynode anders erwiesen werden.

Die Untersuchung der staatlichen Synoden gliedert sich gemäß den drei Perioden des fränkisch-deutschen Synodalrechts, der merowingischen, der karolingischen und der sächsisch-salischen, in drei Abschnitte. Für die Merowingerzeit bietet den Ausgangspunkt die eben erwähnte Unterscheidung zweier Gruppen innerhalb der staatlichen Synoden, derjenigen, die so stark besucht sind, daß sie als faktische Vertretung der Landeskirche betrachtet werden können, und derjenigen, bei denen infolge der geringen Zahl der Teilnehmer das nicht der Fall ist. Für jene kann man die Ausdehnung ihrer Beschlüsse auf das ganze Reich oder Teilreich, die durch unmittelbare Zeugnisse sichergestellt ist¹⁵⁾, unter Wahrung des kirchlichen Rechts konstruieren, indem man sie als kombinierte Provinzialsynoden betrachtet. Ein Beispiel dafür, daß kirchlicherseits gelegentlich

¹⁵⁾ conc. Aurelian. 533: Die Berufung der Vorrede (MG Conc. tom. I pag. 62) auf die Könige der Teilreiche, verbunden mit den cc. 1. 2. 7 (ib.), die an die „metropolitani“ und ihre Suffraganen schlechthin gerichtet sind, sowie die Sanktionsformel (ib. pag. 64) erlauben nicht, die wenigen nicht vertretenen Provinzen von der Verpflichtung auf die Synodalbeschlüsse auszunehmen; anderseits kann, ebenfalls angesichts der Art, wie der Anteil der Könige am Konzil in der Vorrede umschrieben wird, eine Erstreckung der Beschlüsse über die Grenzen der fränkischen Kirche hinaus nicht im Sinn der Bischöfe gelegen haben. Das gleiche ist von der häufig wiederkehrenden Sanktionsformel zu sagen: der Verstoß gegen die Beschlüsse macht den Uebertretenden „reum fraternitatis iudittio“ (ib. pag. 64, 12). Da der fränkische Episkopat nicht über nichtfränkische Bischöfe zu Gericht sitzen kann, könnten diese umgekehrt wohl gegen die statuta patrum, aber nicht gegen diese fränkische Synode sich vergehen; deren Beschlüsse gelten nur im fränkischen Reich. — conc. Aurelian. 538: Die Bezugnahme auf das ganze Reich erhellt aus der c. 33 (ib. pag. 83, 3) erfolgenden Nennung der reges catholici. Vgl. auch die Sanktionsformel c. 36 (ib. pag. 83). — c. 38 conc. Aurelian. 541 (ib. pag. 95): Sanktionsformel. — praef. conc. Matiscon. 585 (ib. pag. 165, 1—3) fordert die

von dieser Form Gebrauch gemacht wurde, um die gesamte Landeskirche an einer Synode zu beteiligen, ist das Konzil von Epao 517, das materiell eine burgundische Landessynode, formell eine von den beiden Metropolitane Avitus von Vienne und Viventolus von Lyon einberufene Synode dieser beiden Provinzen war¹⁶). Ebenso könnte die Antwort auf die Frage nach dem Geltungsbereich einer Reihe fränkischer Synoden lauten, die dann gleichfalls materiell Nationalsynoden, formell aber kombinierte Synoden aller oder fast aller Provinzen des Reichs oder Teilreichs gewesen wären, so daß dem kirchlichen Rechtsbewußtsein damit Rechnung getragen würde¹⁷).

Indes wenn auch die Forderung einer Vertretung aller Bischöfe nicht allzu engherzig betont wird, so bleiben doch Synoden übrig, die in keiner Weise als Nationalsynoden im räumlichen Sinn angesprochen werden können. Wenn sie trotzdem Nationalsynoden waren, so ist, wie schon betont, dieser Geltungsbereich mit dem kirchlichen Recht nicht mehr vereinbar. Ein Hinweis auf die ähnliche Lage bei Provinzialsynoden, bei denen doch auch das Fehlen einzelner Bischöfe keine Einschränkung der territorialen Geltung nach sich gezogen habe, dringt nicht durch. Dies wurde bei den Provinzialsynoden dadurch vermieden, daß der gesamte Episkopat der Provinz zu erscheinen verpflichtet war. Nur wenn der Episkopat eine ähnliche Pflicht hinsichtlich der staatlichen Synoden für alle Provinzen des Reichs anerkannt hätte, brauchte nicht um seines teilweisen Fernbleibens willen die Geltung der Beschlüsse auf die tatsächlich vertretenen Provinzen eingeengt zu werden. Damit wäre allerdings die angedeutete Schwierigkeit vermieden, und indem auch die geringer besuchten staatlichen Synoden nach kirchlichem Recht als kombinierte Provinzialsynoden der Landeskirche betrachtet werden dürften, wären alle staatlichen Synoden einheitlich erklärt und in das kirchliche Recht eingeordnet. Aber diese Möglichkeit scheidet daran, daß eine derartige Regelung der Erscheinungspflicht nicht nachweisbar ist, daß vielmehr wegen des Fehlens entsprechender Bestimmungen seitens der Synoden und wegen der vielfach nur

„universa fraternitas“ Verkündigung der Beschlüsse „per omnes ecclesias“; darunter kann nur das fränkische Reich bzw. das Teilreich des Königs Gunthram gemeint sein. c. 6 ib. (ib. pag. 167, 15—17) zeigt ebenfalls deutlich, daß dem Konzil die Vorstellung von der Allgemeingültigkeit eines Konzilsbeschlusses fernliegt. — c. 9 conc. Cabilon. 639/654 (ib. pag. 210) läßt die Reichweite der Synodalbeschlüsse durch die Grenzen des Teilreichs bestimmt sein.

¹⁶) Vgl. MG Conc. tom. I pag. 17; 18 die Einberufungsschreiben der beiden Metropolitane.

¹⁷) Außer den Anm. 15 genannten Synoden vgl. noch: conc. Aurelian. 511 (MG Conc. tom. I pag. 1). — conc. Arvern. 535 (ib. pag. 65). — conc. Aurelian. 549 (ib. pag. 99). — conc. Paris. 573 (ib. pag. 146). — conc. Matiscon. 583 (ib. 155). — conc. Paris. 614 (ib. 185). — conc. Clippiac. 626 auf 627 (ib. pag. 196). — conc. Rem. 627/630 (ib. pag. 202).

mangelhaften Teilnahme des Landesepiskopats ihr Bestehen nicht angenommen werden kann¹⁸⁾).

Indes hängt die reale Bedeutsamkeit dieser ganzen Ueberlegung davon ab, ob die staatlichen Synoden, die nicht alle Provinzen erfaßten, denn überhaupt Beschlüsse für die gesamte Landeskirche trafen. Die andere Möglichkeit wäre, den Geltungsbereich dieser Konzilien auf die vertretenen Provinzen einzuschränken. Sie wird von De Clercq¹⁹⁾ mit dem Hinweis darauf verteidigt, daß die Teilnehmer an diesen Konzilien, die mehr als eine Provinz, aber nicht den gesamten Episkopat vertreten, ihrer Herkunft nach durchweg nicht über das ganze Reich verteilt sind, sondern einzelnen, gewöhnlich benachbarten Provinzen entsprossen, die infolgedessen fast vollzählig vertreten sind, während andere kaum Abgesandte aufweisen: er will die Beschlüsse dieser Synoden nur in den auch faktisch vertretenen Gebieten gelten lassen. Man mag diesem Hinweis auf die Herkunft der Teilnehmer zugestehen, daß er Anhaltspunkte dafür gibt, wo die Synodaldekrete wohl am ehesten durchgeführt worden sind, doch reicht er nicht aus, um die Ergebnisse aus der Berücksichtigung der politischen Einflüsse zu widerlegen. Die Annahme, daß der Geltungsbereich dieser Synoden von dem Teilnehmerkreis abhing, also weder im voraus bestimmbar, noch überhaupt festumrissen gewesen sei, ist weniger empfehlenswert als die Annahme, daß auch die kleineren Synoden als staatliche rechtlich die Geltung von Nationalsynoden hatten. Jedenfalls ist nicht einzusehen, warum die Könige Synodaldekrete angeregt oder gefördert haben sollten, die nach Veranlassung und Inhalt für die ganze Kirche ihres Reichs sinnvoll und nützlich oder gar notwendig waren, wenn diese doch nur in einem Teil der Provinzen Geltung verlangten.

Die Annahme, daß die staatlichen Synoden auch Nationalsynoden waren, ist indes nicht nur wahrscheinlicher als die oben skizzierte These De Clercqs, sie steht auch in Einklang mit einzelnen Kanones der kleineren staatlichen Synoden, die vom Standpunkt jener These aus kaum erklärbar sind. Diese Synoden erlassen mehrfach Bestimmungen, die zeigen, daß sie sich für über der einzelnen Provinzialsynode stehend erachten²⁰⁾; derartige Stellen

¹⁸⁾ Vgl. Barion, Synodalrecht S. 227 Anm. 38.

¹⁹⁾ C. De Clercq, La physionomie géographique des conciles mérovingiens = 1^{er} Congrès International de Géographie Historique t. II, Bruxelles 1931, p. 66—74.

²⁰⁾ c. 1 conc. Turon. 567: Die Synode stellt sich mit ihrer Vorschrift, daß „metropolis et comprovinciales sui“ jährlich zwei Synoden abzuhalten hätten, der Bestimmung, daß derjenige, der vor dieser Synode nicht erscheine, vor die „maior sinodus“ gehöre, und der Verhängung der auch von den anderen Provinzen zu beobachtenden Exkommunikation über ihn über die einzelne Provinz (MG Conc. tom. I pag. 122). — c. 1 conc. Lugdun. 567 aut 570: bezieht sich auf mehrere Provinzen (ib. pag. 139). — c. 6 conc.

können ungezwungen nur dahin verstanden werden, daß die betreffenden Synoden, obwohl sie nicht eine Vertretung aller Provinzen aufweisen, doch für den ganzen Umfang des Reichs Beschlüsse fassen.

Schließlich wird die Leugnung des Charakters der staatlichen Synode als Nationalsynode noch durch eine Besonderheit des merowingischen Synodalwesens erschwert²¹⁾. Der merowingische Episkopat stand in scharfer Frontstellung den staatlichen Synoden gegenüber, die er mehrfach als Durchbrechung der Forderung des Kirchenrechts nach Provinzialsynoden erklärte. Wer diese staatlichen Synoden nicht als Nationalsynoden anerkennen will, muß sie als kombinierte Provinzialsynoden auffassen und eine gleiche Auffassung der damaligen Zeit zuschreiben. Dann wäre der unzweifelhaft vorhandene Gegensatz zwischen Königtum und Bischöfen in dieser Frage darauf zurückzuführen, daß die Bischöfe strikte auf getrennter Tagung jeder Provinz bestanden hätten, während staatlicherseits eine gemeinsame Beratung mehrerer Provinzen verlangt worden wäre. Wenn man als Beispiel das Konzil von Tours 567 nimmt, auf dem nur neun Bischöfe²²⁾ und drei Provinzen vertreten waren, so ist kaum ein ernsthafter Grund anzuführen, aus dem die Bischöfe dieses Konzil als in einem so großen Widerspruch zu den kanonischen Vorschriften stehend hätten ansehen müssen, wie sie es nach ihren beweglichen Klagen über die Unterbindung der Provinzialsynoden taten²³⁾; es bliebe also nur die Erklärung, daß sie unbedingt auf Einzelberatung der Provinzen beharrten. Umgekehrt aber befaßt sich diese Synode mit so speziellen Provinzialangelegenheiten²⁴⁾ und ist ihrer ganzen Zusammensetzung nach so wenig von einer gewöhnlichen kombinierten Provinzialsynode verschieden, daß man nicht einsieht, warum der König eine solche Synode zuließ und eine Provinzialsynode verbot. Der in dieser Frage vorhandene Konflikt wäre nicht recht erklärlich. Wenn man hingegen das Konzil von Tours als eine Nationalsynode betrachtet, wäre der Grund des Gegensatzes der, daß der König eine Synode wünschte, die für das

Paris. 556/573 (ib. pag. 144) bezieht sich auf das ganze Reich. Die Schlußbestimmung verlangt, daß die abwesenden Bischöfe die Beschlüsse unterschreiben, „*quatenus in hoc, quod ab universis observandum est, universitas debeat consentire*“ (ib. pag. 145, 18). Darin liegt die Auffassung, daß die Beschlüsse dieser wenig besuchten Synode doch die Landeskirche binden. Ferner kann die „*universitas*“ nicht im Sinn *So h m s*, sondern muß als die *universitas* der Landesbischöfe aufgefaßt werden.

²¹⁾ Vgl. zum folgenden *Barion*, Synodalrecht S. 324—338.

²²⁾ Die Subskriptionsliste *MG Conc. tom. I pag. 135—136* nennt nur acht Bischöfe; doch darf die Teilnahme des Bischofs von Tours, der Konzilsstadt, trotz der fehlenden quellenmäßigen Bezeugung (vgl. *Apparat* zu pag. 135, 23) angenommen werden.

²³⁾ c. 1 (*MG Conc. tom. I pag. 122*).

²⁴⁾ c. 9 (*MG Conc. tom. I pag. 124*).

ganze Reich bzw. Teilreich Geltung haben sollte, während die Bischöfe auf diese Durchbrechung des Prinzips der Provinz als gesetzgeberischer Einheit nicht eingehen wollten. Damit erst ist die Schärfe der bischöflichen Klagen und die Einstellung des Königtums zu den Provinzialsynoden genügend erklärt.

Von dieser Feststellung aus ist auch die Frage zu beantworten, wann für die merowingische Zeit der staatliche Charakter einer Nationalsynode angenommen werden darf. Angesichts des Widerstrebens der Bischöfe gegen die Nationalsynoden und der zahlreichen Fälle, in denen königlicher Einfluß, sei es bei der Berufung oder Erlaubnis der Synode, sei es bei der Bestimmung der Tagesordnung, nachweisbar ist, bleibt die Annahme staatlichen Charakters auch der Synoden, die zwar räumlich Nationalsynoden sind, bei denen aber staatliche Mitwirkung nicht feststellbar ist, so lange wahrscheinlicher als seine Leugnung, als der staatliche Einfluß in diesen Fällen nicht durch positive Zeugnisse ausgeschlossen werden kann; das aber ist nicht möglich²⁵⁾.

Zusammenfassend darf man wohl urteilen, daß für die Gleichsetzung der staatlichen mit der Nationalsynode in der merowingischen Zeit gute Gründe sprechen. Was die These S o h m s angeht, so läßt diese Quellenlage keinen Raum für die Annahme, in merowingischer Zeit sei jede Synode als ökumenisch betrachtet worden.

Eine letzte Frage bleibt noch. Wenn in der merowingischen Reichskirche neben die Provinzialsynode als neue Synodenart die Nationalsynode trat, muß diese Fortbildung des geltenden Rechts sich nicht auch in der Theorie bemerkbar machen, muß also die Nationalsynode nicht auch in unmittelbaren Zeugnissen als neue Synodenart greifbar sein? Diese Forderung findet ihre Erfüllung einmal in der mehrfachen Verwendung des Ausdrucks „große Synode“ in den Synodalakten in einer Weise, die verbietet, an eine Provinzialsynode zu denken, die vielmehr ein übergeordnetes Organ fordert²⁶⁾. Als solches aber ist nur die Nationalsynode nachweisbar. Zum andern ist der häufige Protest gegen die Nichtabhaltung von Provinzialsynoden mit der ständigen Abhaltung staatlicher Synoden nur dann vereinbar, wenn diese eben nicht als Provinzialsynoden, sondern als Synoden anderer Art angesehen wurden. Das Bewußtsein einer besonderen Synodenart ist also in der merowingischen Kirche durchaus vorhanden.

Für die karolingische Zeit brauchen zur Feststellung des Geltungsbereichs der staatlichen Synoden nicht so umständliche Wege gewählt zu werden wie für die merowingische. Die Frage darf viel-

²⁵⁾ Vgl. bei B a r i o n, Synodalrecht S. 317 Anm. 16 A die Zusammenstellung dieser Synoden.

²⁶⁾ c. 10 conc. Aurelian. 541 (MG conc. tom. I pag. 89, 15.) — c. 1 conc. Turon. 567 (ib. pag. 123, 1). — c. 20 conc. Matiscon. 585 (ib. pag. 172, 5—6).

mehr mit dem einfachen Hinweis darauf beantwortet werden, daß in dieser Periode des fränkisch-deutschen Synodalrechts das Beschlußrecht nicht bei der Synode, sondern beim König lag²⁷⁾. Dieser war die Quelle nicht nur des staatlichen, sondern auch des kirchlichen Rechts und verkündete beides in Kapitularien, die ihrer Natur nach für den ganzen und nur für den Umfang des fränkischen Reichs bindende Kraft beanspruchten. Demgemäß sind die staatlichen Synoden als Vertretung der Landeskirche zu werten, die auf ihnen den König hinsichtlich der kirchlichen Gesetzgebung beriet²⁸⁾; sie stimmen mit den Synoden der Merowingerzeit gerade in diesem entscheidenden Punkt, der Frage des Geltungsbereichs, zusammen.

Für diese Auffassung kann außerdem noch eine Erwägung geltend gemacht werden, die von dem Zeremoniell der Synoden ausgeht. Seit der karolingischen Reform der Kirchenverfassung mit dem Ergebnis eines Zusammenschlusses von Kirche und Staat zu einem Gottesstaat müssen zwei Arten von Synoden unterschieden werden, die Synoden, die im alten Stil gehalten wurden und die formal sich von merowingischen Synoden nicht wesentlich unterschieden, und die Versammlungen der geistlichen Optimaten, die ein Gegenstück zu den Versammlungen der weltlichen Optimaten bildeten, die also äußerlich auf liturgische Einkleidung verzichteten und sich als bloße beratende Versammlungen gaben. Sie zerfielen wie die Versammlungen der weltlichen Optimaten in große und kleine. Es ist für

²⁷⁾ Vgl. Barion, Synodalrecht S. 253—267; 288—290; 302—303. Im ostfränkischen Reich besaßen die staatlichen Synoden zwar wieder das Beschlußrecht (vgl. ib. S. 299), doch liegen keine Gründe vor, die es erlauben würden, ihren Charakter als Organ der Landeskirche, der sich bis dahin fest herausgebildet hatte, zu verneinen.

²⁸⁾ Als Zeugnis für diese Aufgabe der Reichssynoden, die Richtlinien für das kirchliche Leben der einzelnen Provinzen zu zeichnen, vgl. *encyclica Arnonis* 798: Die Bischöfe werden aufgefordert, „ . . . si illa capitula, quae in illa synodo in Francia gesta fuerunt, scripta habeatis, vobiscum deferte . . .“ (MG Conc. tom. II, pag. 196, 29); die Beschlüsse der Reichssynoden sollen zum Vorbild dienen, wie das ib. pag. 196, 24—25 angedeutet und auch in den Beschlüssen durchgeführt ist (vgl. dazu A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 2³.⁴) Leipzig 1912, S. 458—459). — praef. conc. Rispac. 800: eine zu Aachen gemachte Zusammenstellung und das Kapitular von Frankfurt 794 —“ . . . quae per omnes provincias observare decrevit . . .“ — dienten als Vorlage der Verhandlungen (vgl. A. Werminghoff, Zu den bayrischen Synoden am Ausgang des achten Jahrhunderts = Festschrift H. Brunner zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht, Weimar 1910, S. 43). Diese Zeugnisse gerade auf den von Arn von Salzburg gehaltenen Synoden zu finden, ist natürlich, weil dieser die Aufgabe hatte, den äußeren Anschluß der bayrischen an die Reichskirche im Verlauf der Unterwerfung Tassilos auch zu einer inneren Angleichung an deren Leben zu gestalten. — Auch sonst findet man gelegentlich entsprechende Bemerkungen. So befiehlt Ludwig der Fromme nach dem Konzil von Aachen 816 seinen Erzbischöfen, daß sie die erlassenen Dekrete auf einer Provinzialsynode verkündigen sollen (Conc. tom. II, pag. 459, 1—12 bzw. 458,34—459,7).

den vorliegenden Gedankengang wichtig, daß die kleinen in ihrer Bedeutung den großen völlig gleich standen, also Organ des Reichs, nicht einzelner Gebiete waren, obwohl sie es nur teilweise vertraten²⁹⁾. Sie fordern daher den Schluß, daß die Zentralisierung der Gesetzgebung für die Reichskirche grundsätzlich geschah. Die Erklärung der staatlichen Synoden als Nationalsynoden ist mithin begründet, während positive Quellenzeugnisse gegen sie nicht angeführt werden können.

Fragt man schließlich, ob umgekehrt auch bei den Synoden, die als Nationalsynoden im räumlichen Sinn angesprochen werden dürfen, stets der staatliche Charakter nachweisbar ist, so wird man wie in der merowingischen Zeit diesen Nachweis schon dann für erbracht ansehen müssen, wenn die königliche Mitwirkung auch nur in einer der vorkommenden Formen — Berufung, Erlaubnis der Abhaltung, Bestimmung der Tagesordnung, Verbindung mit einem Reichstag, Anwesenheit des Königs — sichtbar wird. Soweit das nicht möglich ist, wird man die Frage so stellen müssen, ob der Zusammentritt dieser Synoden ohne Beteiligung oder wenigstens Zustimmung des Königs oder gar gegen seinen Willen wahrscheinlich ist; diese Frage muß verneint werden³⁰⁾. Jedenfalls aber kommt die gelegentliche Unmöglichkeit, den staatlichen Charakter unmittelbar nachzuweisen, als Gegeninstanz gegen die Auffassung der Nationalsynoden als staatlicher Synoden darum nicht in Betracht, weil das Beschlußrecht dem König zustand.

Schwieriger liegen die Dinge hinsichtlich der kanonistischen Theorie der Zeit. Für die Annahme der Nationalsynode als besonderen Synodenart scheint sie keine Anhaltspunkte zu bieten, vielmehr ihr ungünstig zu sein. Denn an den Stellen, wo karolingische Theologen ex professo eine Gliederung der Synodenarten vornehmen, werden immer nur zwei Arten einander gegenübergestellt, concilia universalia oder generalia und concilia localia, so daß für die Unterbringung der Nationalsynode als eigener Synodenart in dieser Gliederung kein Raum bleibt. Indes genauere Prüfung der betreffenden Stellen zeigt, daß der Einwand nicht haltbar sein würde.

Anläßlich der Auseinandersetzung mit den Beschlüssen der Synode von Nicäa 787 haben sich die fränkischen Theologen auch mit den verschiedenen Synodenarten befaßt und eine Zweiteilung vertreten³¹⁾. Auf der einen Seite stehen die räumlich allgemeinen, die noch heute so genannten ökumenischen Synoden, deren sie sechs zählen, unter

²⁹⁾ E. Seyfarth, Fränkische Reichsversammlungen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, phil. Diss. Leipzig 1910, S. 85—87.

³⁰⁾ Vgl. bei Barion Synodalrecht S. 317 Anm. 16 B die Zusammenstellung und Prüfung dieser Synoden.

³¹⁾ In den Libri Carolini. Vgl. über deren Synodalthorie H. Barion, Der kirchenrechtliche Charakter des Konzils von Frankfurt 794 = Z^sAv RG Bd. 19, 1930, S. 147—155.



Ablehnung eben der Synode von Nicäa. Auf die andere Seite verweisen sie, ohne weitere Unterschiede zu machen, alle anderen Synoden, die nicht im räumlichen Sinn universal sind. Diese Einteilung sagt nichts darüber aus, ob die zweite, negativ definierte Gruppe in sich einheitlich ist, dagegen erlaubt sie die Feststellung, daß die sechs ökumenischen Synoden eine in sich abgeschlossene Größe darstellen. Diese Auffassung, die auch noch später im karolingischen Reich vertreten wird³²⁾, bietet die Möglichkeit, in das oben erwähnte Schema der *concilia generalia* und *localia* die Nationalsynoden einzuordnen.

Dieses Schema findet man ausdrücklich aufgestellt in einem Brief, mit dem Paulin von Aquileja die Beschlüsse eines von ihm gehaltenen Provinzialkonzils an Karl übersendet³³⁾. Er bezeichnet sie dabei als „*non quasi generalia, sed localia vel etiam specialia*“ und schränkt nach dem ganzen Wortlaut seiner Ausführungen die Geltung auf die Provinz ein. Es wäre aber sowohl nach dem Zusammenhang seiner Darlegungen wie vor allem angesichts des wirklichen Lebens der Reichskirche, dessen Tatsachen nicht übersehen werden konnten, unmöglich, diese Einteilung dahin zu erklären, daß Paulin unter den *statuta generalia* die Beschlüsse der sechs allgemeinen Synoden verstanden hätte, neben denen dann die Beschlüsse sowohl der Nationalsynoden wie der Provinzialsynoden gleichmäßig als *statuta localia* zu beurteilen wären. Vielmehr müssen die betreffenden Ausführungen so aufgefaßt werden, daß Paulin sein Provinzialrecht von dem allgemeinen Recht der Reichskirche unterscheidet und ihm unterordnet. Ist also jene Auslegung seiner Zweiteilung nicht durchführbar, so ist es ebensowenig möglich, ihm die Ansicht zuzuschreiben, den Provinzialsynoden ständen alle Synoden, die über den Rahmen der Provinz hinausragen, als einheitliche Größe gegenüber. Er kann als einer der führenden Vertreter der fränkischen Kirche nicht von der Auffassung abgewichen sein, daß die sechs ökumenischen Synoden eine in sich abgeschlossene und einzigartige Gruppe darstellen, die mit anderen Synoden nicht verkoppelt werden darf. Diese Tatsache entscheidet über die Beurteilung seines Schemas:

- es ist unvollständig. Paulin hat die Gruppe der ökumenischen Synoden überhaupt nicht beachtet, als er die Konzilien gliederte, denn mag man in den *concilia generalia* sie allein oder die Konzilien aus

³²⁾ ep. Agobardi archiep. Lugdun. ad Hludowicum 817: Agobard verteidigt die Rechtskraft der gallischen Synoden, macht aber die Einschränkung, er sage das nicht darum, „*ut passim omnium episcopaliū conventuum sanctiones aequali auctoritate recipiende credantur, ut Niceni, Calcedonensis et ceterorum generalium ex totius mundi consensu congregatorum et receptorum*“ (MG Epist. tom. V pag. 163, 20). Vgl. auch seinen Brief von 823/824 (ib. pag. 174, 31—175, 7) und die Ausführungen über Hinkmar S. 19.

³³⁾ ep. Paulini archiep. Aquileiens. ad Karolum 796/797 (MG Epist. tom. IV pag. 519, 26—36).

mehr als einer Provinz überhaupt wiederfinden, immer gerät man in Schwierigkeiten und Widersprüche. Paulin hat mithin nur die fränkischen Synoden im Auge und gliedert diese, wie es dem kirchlichen Leben durchaus entspricht, in *generalia* und *localia*, in National- und Provinzialsynoden, während er die Ausführung der vollen Dreiteilung: ökumenische Synoden, Provinzialsynoden und dazwischen die Nationalsynoden, die kirchlich betrachtet zu den Synoden aus mehreren Provinzen zu rechnen wären, unterläßt. Mit dem Nachweis der Unvollständigkeit seines Schemas entfällt das anscheinende Zeugnis der Stelle gegen die Nationalsynode.

Wichtiger noch als die Bemerkungen Paulins sind die Auslassungen Hinkmars von Reims über die verschiedenen Arten der Synoden. Seine kirchenrechtlichen Darlegungen erlauben als die des bedeutendsten Kanonisten der fränkischen und der damaligen Kirche überhaupt am ehesten, ein Urteil über die Theorie der Zeit hinsichtlich der Nationalsynode zu fällen. Er wehrt in seiner großen Streitschrift gegen Hinkmar von Laon auch Angreifer ab, die ihm das Recht auf Abhaltung von Provinzialsynoden abstreiten und deren Berufung von päpstlicher Erlaubnis oder Weisung abhängig machen³⁴). Bei dieser Gelegenheit unterscheidet er zunächst die Synoden in Provinzialsynoden und allgemeine, *generales*, und führt dann für diese die Unterscheidung in *specialiter generales* und *generales schlechthin* ein. Jene sind die sechs ökumenischen Synoden, zu diesen müssen daher sonstige größere Synoden, die nicht nur eine Provinz vertreten, also auch die Nationalsynoden zählen. Und wirklich erklärt er an einer Stelle³⁵), die Provinzialsynode, an deren Notwendigkeit er zäh festhält und deren Abhängigkeit vom Metropoliten er sichern will, hindere keineswegs, daß außerdem größere, Generalsynoden stattfänden. Er will darunter auch die Nationalsynoden verstanden wissen, wie er durch seine Berufung auf Papst Gregor d. Großen, der von den Merowingern die Abhaltung von Synoden ihres Reichs erbat, und durch Bezeichnung der Synode von Frankfurt 794 als einer Generalsynode³⁶) deutlich zu erkennen gibt. Diese wiederum kann er unmöglich mit den ökumenischen Synoden zu einer einheitlichen Gruppe verbunden haben.

Hinkmar hat also die Unterteilung der Synoden, der die Nationalsynoden ohne besondere Schwierigkeiten eingeordnet werden können, und bietet damit die theoretische Rechtfertigung für die Verwendung dieses Begriffs bei der rechtlichen Beschreibung des karolingischen Synodalwesens.

Man könnte einwenden, es sei auffällig, daß von Nationalsynoden in jener Zeit nicht ausdrücklich die Rede sei. Die Erklärung

³⁴) c. 20 opusc. 55 cap. (PL tom. CXXVI col. 358A—362A).

³⁵) c. 28 De iure metropolitanorum (PL tom. CXXVI col. 204).

³⁶) c. 20 opusc. 55 cap. (PL tom. CXXVI col. 360A).

ist nicht schwer. Es kann nicht bestritten werden, daß die oben angeführten Stellen am ehesten verständlich sind, wenn man den Begriff der Nationalsynode zu ihrer Auslegung heranzieht. Ein Bedürfnis aber, sie von den übrigen Synoden durch einen eigenen Namen abzuheben, lag nicht vor. Die merowingischen Bischöfe redeten von der großen Synode und kontrastierten ihre Versammlungen mit der Provinzialsynode, weil sie sich in betonten Gegensatz zum System der Landeskirche und der sie leitenden Nationalsynode stellten; so kamen sie von selbst dazu, diese faktisch scharf umrissene Größe auch durch eigene Namensgebung oder sonstwie zu kennzeichnen. Dieser Gegensatz fiel für die karolingischen Bischöfe fort und damit auch der Antrieb, für die Nationalsynode eine eigene Bezeichnung zu prägen, zumal das Streben nach fester Terminologie dem Synodalrecht jener Zeit überhaupt abging.

Mit der Anerkennung dieser Darlegungen scheidet auch für das karolingische Synodalrecht die Möglichkeit aus, einen Anspruch auf ökumenische Geltung nachzuweisen, zumal selbst die Synode von Frankfurt 794, die nach äußerer und innerer Bedeutung noch am ehesten als Stütze dieser These dienen könnte, ihn nicht erhebt³⁷⁾.

Die gleichen Gründe, die für die mangelhafte Terminologie hinsichtlich der karolingischen Nationalsynoden angeführt werden können und die es nicht erlauben, aus dem Fehlen des Namens auf das Fehlen der Sache zu schließen, gelten auch für die sächsisch-salische Zeit³⁸⁾. Auch sie hat keinen besonderen Namen für die Synodenart, die das kirchliche Leben Deutschlands regiert, sondern kennt neben der Synode schlechthin und der Provinzialsynode nur die General-synode. Der Versuch, in dieser Beifügung generalis mehr zu sehen als ein unterschiedslos für ganz verschiedene Synodenarten gebrauchtes Beiwort ist zwar unternommen worden, aber kaum mit durchschlagendem Erfolg. Boyes Theorie³⁹⁾, daß generalis im prätentiosen Sinn zu fassen sei, als Anspruch auf Allgemeingültigkeit im Sinn der eingangs gekennzeichneten Sohmschen Theorie, scheidet schon daran, daß generalis auch eine Diözesansynode heißen kann, der diese Allgemeinheit nicht zugesprochen werden könnte, ferner daran, daß die Prüfung des merowingischen und karolingischen Synodalrechts weder Anlaß noch Möglichkeit bot, generalis in diesem Sinn zu verstehen, weiterhin daran, daß die unten anzustellende Betrachtung der sächsisch-salischen Synodalgesetzgebung für diese gleichfalls räumlich begrenzte Geltung dartut, schließlich daran, daß für die kirchlichen Synoden, wie schon dargelegt, von einem Anspruch

³⁷⁾ Vgl. den Anm. 31 zitierten Aufsatz und Barion, Synodalrecht S. 280—285.

³⁸⁾ Als untere Zeitgrenze ist die Mitte des 11. Jahrhunderts gewählt; vgl. Barion, Synodalrecht S. 396—397.

³⁹⁾ Boye, Synoden S. 177—193.

auf Gültigkeit der Beschlüsse über das vertretene Gebiet hinaus ebensowenig gesprochen werden kann.

Eine Widerlegung dieser Schwierigkeiten ist kaum möglich; jedenfalls reichen die von Sohm angeführten positiven Gründe auch in der genaueren und ausführlicheren Form, die ihnen Boye gibt, nicht aus, um seine These zu stützen. Die Berufung auf die Anschauungen jener Zeit, die ganz bewußt die Allgemeingültigkeit jeder Synode, d. h. ihre allgemeine Verbindlichkeit vertreten habe, ist ebensowenig beweiskräftig wie der Hinweis auf die unbekümmerte Art, in der Burchard und andere Kanonisten ihre Kanones allen möglichen Synoden, gleichviel ob es Provinzialsynoden oder andere waren, entnommen und sie als kirchliches Recht formuliert haben⁴⁰). Vor allem führt Boye für seine Deutung des Begriffs *generalis* an, daß sie allein den Widerspruch zwischen der terminologischen Praxis und der Synodaltheorie der Zeit beseitige. Jene sei durch das Fehlen jeglicher Gesetzmäßigkeit im Gebrauch des Zusatzes *generalis* gekennzeichnet; dieser Begriff könne daher nicht im Sinn einer Absonderung einer bestimmten Synodenart von anderen verstanden werden. Die Synodaltheorie dagegen, das „synodale Recht“, fasse unzweifelhaft die Generalsynode als festabgegrenzte Synodenart auf und verbinde mit ihr bestimmte rechtliche Vorstellungen. Dieser Widerspruch liege auf der Hand und könne nicht wegdisputiert, sondern nur durch die von ihm vertretene präventive Deutung des Begriffs *generalis* beseitigt werden. Indes ist dieser Widerspruch tatsächlich nicht vorhanden, da ebenso wie die terminologische Praxis auch die Synodaltheorie schwankt und beide nicht genügend eindeutig festlegen, um zueinander in Widerspruch treten zu können.

Diese Auffassung nämlich ist hinsichtlich der wenigen Stellen festzuhalten, an denen unsere Quelle für die Synodaltheorie jener Zeit, das *Decretum* des Bischofs Burchard von Worms, auf die Einteilung der Synoden zu sprechen kommt⁴¹). Auch bei ihm begegnet die übliche Gliederung der Synoden in *provinciales* und *generales*. Boye glaubt nun die Generalsynode bei Burchard durch zwei Merkmale fest begrenzt zu sehen, durch die päpstliche Autorisation und durch die Behandlung gesamtkirchlicher Fragen. Wenn diese Auffassung der betreffenden Stellen Burchards mit dem Sinn, den dieser seinen Vorlagen gab, zusammenträfe, so würde Burchard die

⁴⁰) Vgl. Barion, *Synodalrecht* S. 166—200; bes. S. 171—173; 192 Anm. 37; 198—199.

⁴¹) Boye, *Synoden* S. 169—177 handelt über „Die Synodenarten auf Grund des kanonischen Rechts“. Seine Darlegungen beruhen im wesentlichen auf Burchards Dekret und zwar auf lib. I c. 42, 53 (PL tom. CXXXX col. 561, 563). Für das von ihm S. 174—175 herangezogene Augustinus-Zitat Gerberts von Reims gilt *mutatis mutandis* das gleiche, was über die Erklärung Burchards zu sagen ist, so daß sich ein gesondertes Eingehen erübrigt.

Nationalsynode in der Tat „mehr gelegentlich, mehr in der Form einer Duldung bestehender Verhältnisse“ behandeln, ohne sie grundsätzlich anzuerkennen.

Dagegen ist indes zunächst festzustellen, daß Burchard, wie übrigens auch Boye zugibt, auch die Nationalsynode kennt und anerkennt⁴²⁾. Die Frage muß also wiederum wie bei den karolingischen Kanonisten so gestellt werden: Ist die Zweiteilung Provinzialsynoden-Generalsynoden so straff durchgeführt, daß dadurch die Nationalsynode als eigene Synodenart wenn auch stillschweigend so doch für unvereinbar mit dem kanonischen Recht erklärt wird? Diese Frage muß verneint werden. Eine Aufteilung der Synoden nach den Angelegenheiten, die sie behandeln, derart, daß nur gesamtkirchliche Fragen vor die Generalsynode und alle anderen vor die Provinzialsynode unter Ausschluß der Nationalsynode gehörten, braucht und kann aus Decr. I. I c. 53 nicht herausgelesen werden. Daß diese Vorschrift sich auf die *causae communes* der afrikanischen, nicht der ganzen Kirche bezieht, geht nicht nur aus der Quelle⁴³⁾, sondern aus dem Wortlaut selbst hervor. Man könnte aus ihm viel eher die Unterscheidung von Provinzial- und Nationalsynoden entnehmen, die als Synoden aller deutschen Provinzen zu den gemeinsamen Synoden der afrikanischen Provinzen in Parallele ständen; jedenfalls aber läßt sich nicht nachweisen, daß Burchard entgegen dem Wortlaut unter *causae communes* Angelegenheiten der ganzen Kirche verstanden hätte, zumal Vorschriften über die Behandlung gesamtkirchlicher Fragen für die deutsche Kirche kaum von aktueller Bedeutung waren⁴⁴⁾. Faktisch hat er den Kanon wohl nur aufgenommen, um die Bedeutung der Provinzialsynoden zu unterstreichen.

Ebensowenig kann man aus Decr. I. I c. 42 herauslesen, daß alle Synoden, die über den Rahmen der Provinz hinausgehen, als *synodi generales* der päpstlichen Autorisation bedürftig und die Nationalsynoden, die ohne Mitwirkung des Papstes gehalten wurden, daher ungesetzlich seien. Burchard teilt Pseudo-Isidors schwankende Haltung in dieser Frage, indem er gelegentlich alle Synoden von der Billigung des Papstes abhängen läßt⁴⁵⁾, andererseits, durchaus in Über-

⁴²⁾ Vgl. A. M. Koeniger, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (1000—1025) = Veröff. des Kirchenhist. Seminars München II. Reihe Nr. 6, München 1905, S. 15.

⁴³⁾ Diese Vorschrift beruht auf c. 1 conc. Carthagin. 407 und ist entnommen dem Codex ecclesiae africanae (c. 95 = Mansi tom. III col. 799 D).

⁴⁴⁾ Diese Auslegung allein kann auf das Zitat des gleichen karthagischen Kanons bei Ben. Lev. lib. 3 c. 92. 93 (MG Leges tom. II, 2 pag. 108) angewandt werden; die von Boye würde der Tendenz der Pseudo-Isidorien, die Nationalsynode zu erschweren (vgl. Barion, Synodalrecht S. 346 Anm. 62), nicht gerecht werden. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß Burchard diesen Kanon in anderem Sinne verwandte als der von ihm benutzte Benedikt.

⁴⁵⁾ Decr. lib. 1 c. 179 (PL tom. CXXXX col. 601).

einstimmung mit Pseudo-Isidor, die Mitwirkung des Papstes auf die synodi generales beschränkt. Angesichts solcher Widersprüche verzichtet man am besten darauf, aus I. I c. 42 eine stillschweigende Verurteilung der Nationalsynoden herauszulesen⁴⁶⁾.

Schließlich ist die Auffassung Boyes von der Voraussetzung abhängig, daß die Generalsynoden nicht mehr weiter unterschieden wurden, daß also die ökumenischen Konzilien mit den übrigen synodi generales auf einer Stufe standen⁴⁷⁾. Diese Auffassung ist für jene Zeit, wie schon mehrfach betont wurde, unmöglich. Vielmehr übernahm Burchard wie seine Vorgänger in der karolingischen Zeit und seine Zeitgenossen die alte Einteilung der Synoden in Provinzial- und Generalsynoden, ohne sich die Frage vorzulegen, wie die Nationalsynoden einzureihen seien. Man darf abschließend urteilen, daß Burchard überhaupt nicht sich „grundsätzlich mit den Synoden auseinandersetzt“⁴⁸⁾, sondern ihre Einteilung nur gelegentlich streift.

Was nun die Synoden selbst angeht, so bezeugen sie durch entsprechende Aussagen⁴⁹⁾ oder durch ihre Zusammensetzung⁵⁰⁾, daß sie Nationalsynoden, bestimmt für den ganzen Umfang der Reichskirche, sind. Daneben steht wie in fränkischer Zeit die Beobachtung, daß die kirchliche Gesetzgebung, wenn auch viel unabhängiger als in der karolingischen Zeit, doch vom König beeinflußt und mit staatlicher Gewalt unterstützt wird⁵¹⁾, so daß auch darum die Synoden grundsätzlich als Synoden für den ganzen Machtbereich des Königs, als Nationalsynoden zu betrachten sind. Schließlich behält die sächsisch-salische Zeit die für die karolingische Synode typische und ihre Geltung für das ganze Reich sicherstellende Form des geistlichen Hoftags bei und zwar nicht nur bei großen, bei denen diese Ausdehnung der Geltung auch auf die faktische Vertretung aller Provinzen zurückgeführt werden könnte, sondern auch bei kleinen, die sich von großen nur durch die geringere Zahl der Teilnehmer, aber nicht durch eingeschränkten Geltungsbereich unterscheiden⁵²⁾. Die

⁴⁶⁾ Vgl. den Erklärungsversuch Barion, Synodalrecht S. 370—373.

⁴⁷⁾ Boye geht auf diese Voraussetzung nicht ein, auch nicht S. 176 — 177.

⁴⁸⁾ Boye, Synoden S. 174.

⁴⁹⁾ praef. conc. Erford. 932: „... capitula infra notata tam pro nostra quam pro christiani populi correctione collecta sunt.“ (MG Const. tom. I pag. 3, 18). Es ist der zu den anwesenden Bischöfen gehörende populus.

⁵⁰⁾ Boye, Synoden S. 147—148 kommt nach einer Untersuchung des Teilnehmerkreises der staatlichen Synoden zu dem Ergebnis, daß sie im allgemeinen als Nationalsynoden im räumlichen Sinn angesehen werden müssen.

⁵¹⁾ Vgl. Barion, Synodalrecht S. 312—313.

⁵²⁾ Vgl. M. Lintzel, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911 bis 1056 = Hist. Studien H. 161, Berlin 1924, insbesondere sein Urteil über die kleineren geistlichen Hoftage S. 71—73; 78—79; 89.

Aehnlichkeit geht soweit, daß gelegentlich sogar die Form der Kapitularien-gesetzgebung noch einmal aufgenommen wird⁵³), in der die Leitung der Landeskirche durch den König und dadurch die Geltung der staatlichen Kirchengesetzgebung für deren ganzen Bezirk und nur für deren Bezirk ihren charakteristischen Ausdruck findet.

Was insbesondere die schon in der Ausprägung B o y e s berührte S o h m s c h e Theorie angeht, daß die Beschlüsse der Synoden immer ökonomische Geltung beanspruchten, so steht dieser Ansicht für die sächsisch-salische Zeit auch die Beobachtung entgegen, daß die deutschen Herrscher seit der Neubegründung des Kaisertums und der Erweiterung ihrer Herrschaft auf Italien den Papst in immer steigendem Maß an der Synodalgesetzgebung beteiligten. Man kann diese Einbeziehung des Papstes zwar begründen, ohne die Frage nach der räumlich begrenzten Geltung der deutschen Nationalsynoden unmittelbar zu berücksichtigen, doch ist ihre Bejahung kaum entbehrliche Voraussetzung. Hätten die Synodaldekrete ohnehin allgemeine Bedeutung gehabt, so wäre die Tatsache, daß nicht nur einzelne, sondern alle Herrscher sich der Mitwirkung der Päpste versicherten, kaum erklärlich. Konrad II. drängte den faktischen Einfluß des Papstes völlig zurück, und zeigte das deutliche Bestreben, die Kirche allein zu regieren. Trotzdem regelte er die Angelegenheit des Patriarchats Aquileja nicht allein, sondern hielt die Synode von Rom 1027⁵⁴). Zumal wenn man beachtet, wie in diesem Fall der Papst völlig als Untergebener des Kaisers behandelt wurde, muß man zu der Folgerung kommen: hätte dem deutschen König in der Nationalsynode ein Werkzeug von allgemeiner Bedeutung zur Verfügung gestanden, so würde Konrad auf die Mitwirkung des Papstes ebenso verzichtet haben, wie er es im übrigen bei der Regierung der deutschen Kirche tat.

Für die staatlichen Synoden der sächsisch-salischen Zeit stützen also in gleicher Weise wie für die der merowingischen und karolingischen eine Reihe von Tatsachen und Erwägungen die Annahme, daß ihre Beschlüsse die gesamte deutsche Kirche verpflichteten, andererseits aber auch über deren Umkreis hinaus keine Geltung hatten. Was schließlich die Synoden angeht, bei denen weder die Beschränkung auf einen Teil der Landeskirche noch die staatliche Mitwirkung unmittelbar nachweisbar sind, so gilt auch hier, daß sie die Annahme kirchlicher Nationalsynoden erst dann gestatten würden, wenn ein positiver Beweis dafür erbracht werden könnte, daß sie ohne oder gegen den Willen des Königs stattfanden. Dieser Beweis ist nicht

⁵³) cap. Francofurt. 951 (MG Const. tom. I pag. 17) Weitere Beispiele für die Kirchengesetzgebung des Königs vgl. B a r i o n, Synodalrecht S. 314 Anm. 9.

⁵⁴) Vgl. H. B r e b l a u, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. 1, Leipzig 1879, S. 148.

möglich⁵⁵); die Wahrscheinlichkeit aber spricht bei der nunmehr schon jahrhundertealten und noch immer festgehaltenen Übung staatlicher Nationalsynoden dagegen.

II.

Nachdem die Untersuchung soweit geführt ist, müssen zunächst die einzelnen Antworten auf die Frage nach der Berechtigung der These *Sohms* zusammengefaßt und diese damit endgültig beantwortet werden. Das Ergebnis der Prüfung des Quellenmaterials war bei den staatlichen Synoden das gleiche wie bei den kirchlichen. Die Tatsachen und die sie ergänzenden Erwägungen lassen sich ohne Schwierigkeit mit den Sätzen vereinigen, daß die Geltung der Synodalbeschlüsse räumlich begrenzt war und daß diese Begrenzung gleichzeitig die Bindung an ein bestimmtes Gebiet bedeutete. Sie fügen sich jedoch nicht der Auffassung *Sohms*, nach altkatholischem Recht habe jede Synode ökumenischen Charakter getragen. Die Entscheidung braucht nicht notwendig in ein Entweder-Oder auszumünden; der Satz vom Widerspruch gilt unbedingt nur in der Logik, nicht in der Geschichte. Indes kann die Position *Sohms* in dieser Spezialfrage doch kaum gehalten werden. Ihre quellenmäßige Grundlage weist nicht eindeutig in die Richtung seiner Ansicht; ihrer Ableitung aus den vorausgesetzten Thesen von der Inspiration der Synoden und von der Darstellung der Kirche durch jede Synode fehlt die Beweiskraft wegen der mangelnden Tragweite bzw. Sicherheit dieser Thesen⁵⁶); neue Argumente zu seinen Gunsten sind bislang nicht vorgebracht worden. So spricht die Wahrscheinlichkeit für die obigen Sätze und die Untersuchung kann sich nunmehr auf die Hauptfrage, die rechtliche Eigenart der staatlichen Synode, beschränken.

In dieser Hinsicht haben die bisherigen Darlegungen ergeben, daß die zu Beginn des I. Teiles aufgestellte These bejaht werden darf: die staatliche Synode war Nationalsynode. Damit kehrt der Gedankengang zum Ausgangspunkt zurück: die einzelnen von den fränkischen und deutschen Königen geltend gemachten synodalen Rechte waren nicht Selbstzweck, sondern dienten der Schaffung einer neuen Synodenart, deren Aufgabe die oberste Leitung der Landeskirche war; die staatliche Synodalpolitik zerfiel nicht in einzelne Aktionen, sondern wurde durch dieses Ziel zu einer inneren Einheit zusammengeschlossen.

Die Untersuchung könnte hier abbrechen, wenn das Ergebnis auf der Verwertung aller staatlichen Synoden beruhte. Tatsächlich aber sind nur diejenigen, die Teilnehmer wenigstens aus mehreren Provinzen vereinigten, herangezogen worden. Damit sind zwar die

⁵⁵) Vgl. *Barion*, Synodalrecht S. 317 Anm. 16 C die Zusammenstellung und Prüfung dieser Synoden.

⁵⁶) Vgl. *Barion*, Synodalrecht S. 184—185; 200.

meisten der bekannten Synoden erfaßt, indes gibt es auch Fälle, in denen Synoden nur einer Provinz unter staatlicher Mitwirkung gehalten wurden. Aus ihnen könnte ein schwerwiegender Einwand gegen das bisherige Ergebnis abgeleitet werden.

Untersuchungen wie die vorliegende und überhaupt rechtsgeschichtliche Untersuchungen, in denen das geschriebene Recht nicht die einzige oder die Hauptquelle bildet, sind darauf angewiesen, die Rechtssätze aus den Rechtshandlungen zu abstrahieren. Ueber die Möglichkeit einer solchen Methode zu diskutieren, lohnt nicht mehr der Mühe; die Zeit ist vorüber, in der man aus Tatsachen des Rechtslebens erschlossene Rechtsanschauungen deshalb als Erfindung des Rechtshistorikers abtuen durfte, weil die abgeleiteten Regeln als solche nicht in actis ständen⁵⁷⁾. Aber dieser Methode ist eine bestimmte Grenze gesetzt. Die aus Rechtshandlungen abstrahierten Regeln lassen keine Ausnahme in irgendwie erheblichem Umfang zu; nur das geschriebene Recht bietet die Möglichkeit, rechtsgemäßes und rechtswidriges Handeln zu unterscheiden. Die Unterscheidung mag damals gemacht worden sein, aber für den Forscher ist sie bei der vorausgesetzten Quellenlage nicht erkennbar: er muß, soweit in diesem Fall die Tatsachen überhaupt eine Zusammenfassung zulassen, sich mit der Ableitung mehrerer voneinander abweichender Rechtsanschauungen begnügen.

Man könnte von dieser Erkenntnis aus argumentieren: wenn der Staat sowohl Provinzial- wie Nationalsynoden habe zusammen-treten lassen, so müsse die staatliche Synodalpolitik als ein Eingriff in das kirchliche Synodalwesen bezeichnet werden, der sich der Zurückführung auf bestimmte rechtliche Grundsätze entziehe; der Beweis, daß die als Ausnahmen bezeichneten Fälle auch wirklich Ausnahmen seien, könne nicht erbracht werden.

Dem so begründeten Einwand kann auf zweifache Weise die Spitze abgebrochen werden. Eine Möglichkeit besteht darin, daß alle unter staatlicher Mitwirkung abgehaltenen Synoden als Nationalsynoden aufgefaßt werden, so daß die Beschlüsse derjenigen staatlichen Synoden, die nur aus einer Provinz besucht wurden, ebenfalls Recht der Landeskirche darstellen würden. Diesen Standpunkt vertritt *Boye*, ohne allerdings die Frage in den hier aufgewiesenen Zusammenhang einzuordnen. Für ihn wird auch eine Synode, die ihrer Zusammensetzung nach als Provinzial- oder Diözesansynode angesprochen werden muß, durch die Anwesenheit des Königs zur Nationalsynode⁵⁸⁾. Als solche Synoden nennt er die von Mainz 1023 und Konstanz 1043. Einen Beweis dafür, daß die Mainzer Provinzial-synode Recht für die Landeskirche setzen wollte, tritt er nicht an,

⁵⁷⁾ Vgl. *U. Stutz*, Die kirchliche Rechtsgeschichte, Stuttgart 1905, S. 28—29.

⁵⁸⁾ Vgl. *Boye*, Synoden S. 144.

sondern begnügt sich mit dem Hinweis auf die Mitwirkung des Kaisers⁶⁹⁾. So wird man diese Synode als Provinzialsynode unter staatlichem Einfluß ansehen müssen, zumal kein Anhalt dafür vorhanden ist, daß, wie B o y e anzudeuten scheint⁶⁹⁾, die im Gefolge des Kaisers befindlichen Bischöfe an der Synode teilnahmen. Die Diözesansynode von Konstanz, auf der Kaiser Heinrich III. einen allgemeinen Landfrieden verkündete, glaubt B o y e als das Sprachrohr des Herrschers und Organ einer wichtigen Regierungsmaßnahme kennzeichnen zu sollen. Selbst von diesem Standpunkt aus muß er urteilen: „Obwohl formal eine Diözesansynode, wurde sie doch im Augenblick des königlichen Eingreifens ihrer tatsächlichen Bedeutung nach zu einer Art von Nationalsynode.“⁶¹⁾ Es dürfte wohl eher zutreffen, die Synode als Auditorium und nicht als Sprachrohr und Organ des Kaisers zu bezeichnen; umsomehr wird man von diesem Standpunkt aus daran festhalten, daß sie eine Diözesansynode war.

Wie also diese unter staatlicher Mitwirkung gehaltenen Synoden der sächsisch-salischen Zeit entgegen der Annahme B o y e s nicht als Nationalsynoden betrachtet werden können, so ist auch für die unter staatlichem Einfluß stehenden Provinzialsynoden der merowingischen und karolingischen Zeit ein Beweis dafür, daß diese Mitwirkung des Königs zu einer Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf die gesamte Landeskirche führte, nicht möglich. Und nur um diese tatsächliche Frage handelt es sich; es soll nicht bestritten werden, daß der König diese Erweiterung des Geltungsbereichs hätte verfügen können, sondern, daß er es getan hat.

Wenn man für die merowingische Zeit einmal davon absieht, daß Beispiele für Provinzialsynoden, die unter staatlicher Mitwirkung gehalten wurden, überhaupt nicht vorhanden sind⁶²⁾, so schließt der betonte Gegensatz zwischen Königtum und Episkopat in der Frage ihrer Abhaltung⁶³⁾ die Möglichkeit aus, daß die Könige überhaupt in Erwägung gezogen hätten, Provinzialsynoden als Nationalsynoden, die nur von einer Provinz beschickt waren, zu halten. Für die karolingische Zeit ist die Liste der in Frage kommenden Provinzialsynoden zwar recht groß; doch läßt sich die königliche Mitwirkung an keiner Stelle als ein Versuch deuten, mittels der Provinzialsynode Recht für die Landeskirche zu setzen, und erklärt sich in vielen Fällen mühelos aus den besonderen Interessen der jeweiligen

⁶⁹⁾ B o y e, Synoden S. 233—234. Vgl. zu der von B o y e angenommenen kaiserlichen Berufung dieser Synode und zu den staatlichen Provinzialsynoden der sächsisch-salischen Zeit überhaupt B a r i o n, Synodalrecht S. 53 Anm. 102; S. 226 Anm. 35.

⁶⁰⁾ B o y e, Synoden S. 144.

⁶¹⁾ B o y e, Synoden S. 235—236.

⁶²⁾ B a r i o n, Synodalrecht S. 223 Anm. 38.

⁶³⁾ B a r i o n, Synodalrecht S. 329—338.

Tagesordnung⁶⁴). Für die Synoden Arns von Salzburg und Paulins von Aquileja aber läßt sich positiv zeigen, daß sie trotz der Berufung bzw. Bestätigung durch Karl den Großen nur Provinzialrecht schaffen wollten⁶⁵).

Dieses Ergebnis zwingt zu einer Berichtigung des bisher der Untersuchung zugrunde gelegten Satzes, daß die staatliche Synode Nationalsynode war. Er gilt nicht für die Provinzialsynoden; Nationalsynode war nur die Synode aus mehreren Provinzen. Damit scheint die These von der Einheitlichkeit der staatlichen Synodalpolitik und der rechtlichen Eigenartigkeit der staatlichen Synode zerstört zu sein.

Indes gibt es noch eine zweite Möglichkeit, dem Einwand zu begegnen, daß der Staat bei Synoden verschiedener Art mitgewirkt, also wahllos in die kirchliche Synodaltätigkeit eingegriffen habe. Der Einwand beruht auf der Voraussetzung, daß die staatliche Mitwirkung bei Provinzialsynoden und bei größeren Synoden den gleichen Zweck verfolgte; trifft das nicht zu, ist sie also rechtlich verschieden zu bewerten, dann ist das Ergebnis des I. Teils zwar eingeschränkt, aber nicht widerlegt.

Die rechtliche Tragweite der staatlichen Mitwirkung bei größeren Synoden beschränkt sich nicht auf Veranlassung und Ueberwachung einer im übrigen ordnungsgemäß nach dem kirchlichen Recht gehaltenen Synode. Die Geltung dieser Synoden für die Landeskirche konnte nicht aus dem kirchlichen Recht begründet, sie muß auf die staatliche Mitwirkung zurückgeführt werden: deren Ziel war mithin nicht bloße Aufsicht, sondern die Ausdehnung der Beschlüsse auf den gesamten Bereich der Landeskirche, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer oder der vertretenen Provinzen⁶⁶). Die Ergebnisse der Einzeluntersuchung drängen auf diese Erklärung hin, ohne die sie unverständlich bleiben. Sie wird bekräftigt durch die Beobachtung, daß die politische Abgeschlossenheit eines Gebietes immer wieder zu Neubildungen im Synodalwesen führte. Das beste Beispiel sind die fränkischen Nationalsynoden selbst, die an die Stelle des an sich durchaus zureichenden Synodalsystems der gallischen Kirche traten. Aber auch innerhalb der fränkisch-deutschen Kirche wurde

⁶⁴) Vgl. B a r i o n, Synodalrecht S. 223 Anm. 34. Den dort genannten Synoden ist hinzuzufügen: conc. Colon. 887, das demgemäß ib. S. 217 Anm. 29 gestrichen werden muß. Vgl. zu dieser Synode H i n s c h i u s, Kirchenrecht Bd. 3, S. 482 Anm. 4 und zum Ganzen S. 480—481.

⁶⁵) Vgl. B a r i o n, Synodalrecht S. 223 Anm. 34; für Paulin außerdem die oben S. 18 Anm. 33 zitierte Briefstelle, die ausdrücklich die königliche Bestätigung für das durch die Synode von Cividale geschaffene Provinzialrecht erbittet.

⁶⁶) Die auf der Synode von Clichy 626/627 versammelten Bischöfe nennen die Beschlüsse der Synode von Paris 614 „vestro (sc. regis) imperio generaliter promulgata“ (MG Conc. tom. I pag. 197,3): das imperium regis ist für den Geltungsbereich maßgebend.

immer wieder versucht, politisch verbundene Gebiete ohne Rücksicht auf die kirchliche Gliederung zu Synoden zusammenzufassen⁶⁷⁾. Bei diesen Synoden war der betreffende politische Machthaber nicht der besorgte Hüter kirchlicher Einrichtungen, sondern wollte sich ein Werkzeug für die Leitung „seiner“ Kirche schaffen.

Mit diesen staatlichen Synoden haben die staatlichen Provinzialsynoden nichts gemein. Hier ist nur der Wille des Königs, über die Tätigkeit seiner Bischöfe unterrichtet zu sein, der Wunsch, eine ihm wichtige Angelegenheit der betreffenden Provinz erledigt zu sehen, das Bestreben, die kirchlichen Vorschriften über die Abhaltung von Provinzialsynoden durchzuführen oder das kirchliche Leben dieser Provinz zu heben, maßgebend gewesen. Diese Synoden waren nicht nur zahlenmäßig selten, sondern stellen auch rechtlich betrachtet Ausnahmen dar; sie können die Einheitlichkeit der staatlichen Synodalpolitik nicht zerstören, die darauf ausging, Synoden zu schaffen, deren Beschlüsse wegen der Mitwirkung des Königs für die ganze Landeskirche galten.

An diesem Punkt der Untersuchung tritt die rechtliche Eigenart der staatlichen Synode aus mehreren Provinzen voll ins Licht. Sie beruht nicht nur auf ihrem Charakter als Nationalsynode. Die

⁶⁷⁾ Vgl. die erfolglos gebliebenen Versuche der merowingischen Teilkönige, die kirchliche Gliederung nach den Grenzen der Teilreiche zu ändern (vgl. E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. 2 = Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, Straßburg 1878, S. 123 — 129); die burgundischen Synoden unter König Guntram in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts und die burgundische Synode von Mâcon 626/627 (vgl. Barion, Synodalrecht S. 212 Anm. 24); die aquitanische Synode von Bordeaux 663/675, deren politischer Hintergrund durch die Nennung des vir inluster Lupo dux (MG Conc. tom. I pag. 216,12) sichtbar wird, der damals der Herr Aquitaniens war; die Synode von Redon cr. 850 (vgl. C. J. Hefele — H. Leclercq, Histoire des conciles tom. 4 p. 1371 — 1389); ein Schreiben des Konzils von Douzy an die Geistlichkeit Aquitaniens (Mansi tom. XVII col. 281); die bayrischen Synoden des 8. Jahrhunderts (vgl. H. Barion, Die Verfassung der bayrischen Synoden des 8. Jahrhunderts = Römische Quartalschrift Bd. 38, 1930, S. 90—94) und von Dingolfing und Regensburg 932 (vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns Bd. 1, ¹² = Allgemeine Staatengeschichte, hrsg. v. H. Oncken, I. Abtlg. 20. Werk, Stuttgart und Gotha 1927, S. 586—587; Boye, Synoden S. 148). — Linzel, Höftage S. 93—94 hebt den im Text angedeuteten Gesichtspunkt nachdrücklich hervor. — Die gelegentliche Teilnahme fremder Bischöfe an staatlichen Synoden steht mit der grundsätzlichen Angleichung des Geltungsbereichs an die Landesgrenzen nicht in Widerspruch; die betreffenden Konzilien bleiben trotzdem fränkische bzw. deutsche Bischofsversammlungen. Wenn man von Teilreichssynoden absieht, die von Bischöfen anderer Teilreiche besucht wurden, finden sich solche Konzilien auch nur selten; so die Synoden von Paris 614 (MG Conc. tom. I pag. 192, 34. 36); Frankfurt 794 (Barion, Der kirchenrechtliche Charakter des Konzils von Frankfurt 794 S. 165—166); die Synoden von Ingelheim 948, Augsburg 952, Frankfurt 1007 (Boye, Synoden S. 148—150). Ueber die Synoden von Verdun 947, Mouzon 948, Trier 948, Aachen 992, Mouzon 995 vgl. Barion, Synodalrecht S. 317 Anm. 16 (auf S. 322).

rechtliche Möglichkeit kirchlicher Nationalsynoden als Synoden aus allen Provinzen der Landeskirche besteht durchaus, wengleich schon im I. Teil festgestellt wurde, daß solche Synoden tatsächlich nicht oder kaum abgehalten worden sind. Aber die Beschlüsse der staatlichen Synoden verpflichteten die Landeskirche auch dann, wenn nicht alle Provinzen vertreten waren, und diese Tatsache kann nicht aus dem kirchlichen Recht abgeleitet, sondern muß auf die staatliche Mitwirkung zurückgeführt werden.

Wenn man dieses Ergebnis so formuliert: eine Nationalsynode war nur möglich als Synode aus allen Provinzen der Landeskirche oder als staatliche Synode, so ergibt sich wiederum ein Gegensatz zu *Boye*. Dieser nimmt den Begriff der Nationalsynode in dem von *Hinschius* gebrauchten Sinn, als Vertretung der deutschen Kirche, und sieht solche Synoden überall dort, wo alle oder doch mehrere deutsche Kirchenprovinzen teilnehmen und der König anwesend ist; selbst eine Synode, die an sich Provinzial- oder Diözesansynode ist, wird zur Nationalsynode, wenn eines dieser Kennzeichen vorliegt⁶⁸). Die Beispiele, die er für die zweite Möglichkeit, Umwandlung einer Provinzial- oder Diözesansynode in eine Nationalsynode durch Teilnahme des Königs, anführt, wurden schon geprüft und mußten abgelehnt werden⁶⁹). Im vorliegenden Zusammenhang interessiert die andere von ihm behauptete Möglichkeit, daß nämlich Provinzial- oder Diözesansynoden schon durch die bloße Teilnahme fremder Bischöfe und ohne daß dafür die Vertretung aller Provinzen des Reiches erforderlich gewesen wäre, zu Nationalsynoden werden konnten. Hätte er darin Recht, so brauchte dieser Geltungsbereich bei staatlichen Synoden nicht aus der Mitwirkung des Königs erklärt zu werden.

Er nennt als Beispiele die Provinzialsynode von Höchst 1024 und eine von ihm nach Hildesheim gelegte und als Diözesansynode erklärte Versammlung von 995. Diese letztere darf, abgesehen von anderen Gründen, schon darum übergangen werden, weil sie nicht, wie *Boye* will, eine Diözesansynode, überhaupt nicht eine Synode, sondern ein Sendgericht war⁷⁰), das auch durch die Anwesenheit fremder Bischöfe nicht zu einer Synode werden kann.

So bleibt als Stütze seiner These nur die Synode von Höchst. Diese Synode der Mainzer Provinz wird nach *Boye* durch die von *Aribo* von Mainz betriebene Hinzuziehung zweier fremder Erzbischöfe so erweitert, daß sie über den Rahmen der ursprünglichen Provinzialsynode weit hinausgeht. *Boye* legt dabei den Nachdruck

⁶⁸) *Boye*, Synoden S. 144.

⁶⁹) Vgl. S. 26—27.

⁷⁰) Vgl. *Barion*, Synodalrecht S. 39 Anm. 64.

auf den erbischöflichen Charakter der fremden Teilnehmer, nimmt also an, daß ein Erzbischof grundsätzlich nicht nur für sich, sondern auch für seine Provinz Synodalbeschlüssen anderer Provinzen beitreten konnte. Aus dieser Erwägung heraus rechnet er die Synode von Höchst zu den Nationalsynoden.

Die erste schwache Stelle dieses Beweisgangs ist die Voraussetzung, daß ein Erzbischof als solcher der Vertreter seiner Provinz war. Dafür fehlt nicht nur jeder Beweis, sondern man kann für die Synode von Höchst sogar das Gegenteil zeigen. Neben dem Erzbischof von Trier will Aribo auch dessen Suffragan Dietrich von Metz zur Teilnahme veranlassen⁷¹⁾; wenn er die Stellungnahme der Provinz Trier schon durch die Entschlüsse des Erzbischofs für entschieden erachtet hätte, dann wäre das nicht recht erklärlich. In Wirklichkeit nahm eben ein Erzbischof genau wie ein Bischof nur für seine Person an einer fremden Synode teil, es sei denn, daß er von seiner Provinz entsprechenden Auftrag hatte⁷²⁾. Muß so die Möglichkeit geleugnet werden, daß die Synode von Höchst nach Art einer Nationalsynode für mehrere Provinzen Entscheidungen treffen konnte, so hat Aribo nach dem Wortlaut des Einladungsschreibens, das er an seinen Suffragan Meginhard von Würzburg sandte⁷³⁾, überhaupt nur an ein Provinzialkonzil gedacht; die Teilnahme fremder Bischöfe sollte nur deren persönlicher Beeinflussung im Sinn Aribos dienen.

⁷¹⁾ ep. Aribonis archiep. Moguntin. ad Cunigundam imperatricem 1024 (Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum tom. III = Monumenta Moguntina, Berlin 1866, pag. 361).

⁷²⁾ Für die Annahme, daß die Unterschrift eines Erzbischofs grundsätzlich seine ganze Provinz verpflichtet hätte, fehlt jeder Beweis; selbst Hinkmar von Reims, der eifrigste Verteidiger der Rechte des Metropoliten, hat seine Ansprüche nicht soweit ausgedehnt. — Die Teilnahme einzelner Bischöfe an Synoden fremder Provinzen ist übrigens nur selten nachweisbar und wohl überhaupt selten gewesen; vgl. die grundsätzlichen Ausführungen darüber c. 10 Hincmari archiep. Remens. libellus expositionis contra Hincmarum ep. Laudun (PL tom. CXXVI col. 575) und als Beispiele die Konzilien von Quierzy 849 (an diesem Konzil nahmen nach dem Bericht Hinkmars De praedestinatione c. 2 = PL tom. CXXV col. 85 A—B außer den Bischöfen der Provinz Reims auch der Erzbischof von Sens, der Bischof von Langres und ein Bischof der Provinz Tours teil; trotzdem wird sie Ann. Bertiniani. Rec. G. Waitz, MG Schulausgabe, Hannover 1883, pag. 36 als Konzil der Provinz Reims bezeichnet: „Karolus, advocato sanctorum memoratae dioeceseos episcoporum conventu . . .“) für die karolingische und Köln 1023 (Synode der Provinz Köln unter Teilnahme des Bischofs von Cambrai nach dem Bericht der Gesta ep. Camerac. l. 3 c. 35 = MG Script. tom. VII pag. 480,1) für die sächsisch-salische Zeit. Hinschius, Kirchenrecht Bd. III S. 490 läßt die Teilnahme einzelner Nichtsuffraganbischöfe an den Provinzialsynoden durch das Fehlen fester Kompetenzbestimmungen rechtlich ermöglicht werden; doch ist dieser Zusammenhang wenig wahrscheinlich.

⁷³⁾ ep. Aribonis archiep. Wirzburg. 1024 ad Megunhardum ep. Wirzburg. 1024 (Jaffé, Mon. Moguntina pag. 359).

Indes auch unter der Annahme, daß die beiden Erzbischöfe ihre Provinzen hätten vertreten können, müßte die Einreihung der Synode von Höchst unter die Nationalsynoden solange beanstandet werden, als nicht der Beweis dafür erbracht wird, daß ihre Beschlüsse alle Provinzen der Landeskirche, nicht bloß die von Mainz, Trier, Köln verpflichtet haben würden. Dieser Einwand gilt übrigens in gleicher Weise von allen Synoden, die B o y e als Nationalsynoden bezeichnet und die zwar mehrere, aber nicht alle Provinzen umfassen⁷⁴); an dieser Stelle klafft bei ihm die gleiche Lücke wie bei H i n s c h i u s.

Es war das Ziel der Untersuchung, diese Lücke auszufüllen und den juristischen Begriff der Nationalsynode zu dem überlieferten Material an fränkisch-deutschen Synoden in Beziehung zu setzen. Dabei ergab sich, daß die Synoden, die rechtlich Nationalsynoden waren, auch durch bestimmte tatsächliche Merkmale gekennzeichnet wurden: Es waren Synoden aus mehreren Provinzen, die unter staatlicher Mitwirkung stattfanden. Darüber hinaus konnte die Bedeutung der staatlichen Mitwirkung geklärt werden. Die Beschlüsse dieser Synoden galten für die Landeskirche nicht auf Grund kirchlichen Rechts, sondern wegen der Beteiligung des Staates. In dieser Verknüpfung der tatsächlichen und der rechtlichen Kennzeichen der Nationalsynode liegt der eigentliche Ertrag der Untersuchung.

Die bisherige Forschung wandte den Begriff der Nationalsynode auf die fränkisch-deutschen Synoden an, ohne näher Rechenschaft darüber zu geben, warum sie einer bestimmten Synode Geltung für die Landeskirche zuschrieb⁷⁵). Sie setzte sich damit dem Einwand aus, es sei unerweisbar, daß die Zeit so scharf zwischen den einzelnen Synodenarten geschieden habe⁷⁶). Der Einwand wird hinfällig, wenn die in dieser Arbeit versuchte Aufgliederung der fränkisch-deutschen Synoden anerkannt wird; es handelt sich nun nicht mehr um abstrakte Definitionen, die man in der Theorie jener Zeit auch nicht nachweisen könnte, sondern um Einordnung der einzelnen Synode in die ihr zukommende rechtliche Kategorie. Die dabei vollzogene Verknüpfung rechtlicher und tatsächlicher Merkmale wird durch die Ablehnung scharfer Unterscheidung der einzelnen Synodenarten als der Zeit unbekannt nicht getroffen, weil sie zunächst nicht die Theorie der Zeit, sondern die Tatsachen des Synodalwesens wiedergeben will. In diesen Grenzen allerdings muß daran festgehalten werden, daß die fränkisch-deutschen Synoden auf zwei Arten zurückgeführt werden können, die staatliche Synode

⁷⁴) Vgl. Barion, Synodalrecht S. 33 Anm. 38.

⁷⁵) Vgl. etwa die Ausführungen von Hinschius, Kirchenrecht Bd. 3 S. 539—543 über die merowingischen Nationalsynoden. — Die Absicht der Untersuchung ist also nicht so sehr Berichtigung als Ergänzung der herrschenden Ansichten.

⁷⁶) So z. B. schon R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes Bd. 1, Graz 1886, S. 676 Anm. 37.

und die kirchliche, jene Synode aus mehreren Provinzen und Nationalsynode, diese Provinzialsynode, jene in ihrem Geltungsbereich begründet durch die staatliche Mitwirkung, diese ruhend im kirchlichen Recht trotz gelegentlicher staatlicher Beteiligung, jene Werkzeug des Königs für die Durchführung seiner Kirchenpolitik und darum im Mittelpunkt der Synodaltätigkeit stehend, diese trotz vielfacher Ansätze nur ein bescheidenes und für die großen Fragen des kirchlichen Lebens bedeutungsloses Dasein führend. Die Behauptung, die am Eingang der Untersuchung stand, darf also bejaht werden: die staatliche Synode war eine Synode von ausgeprägter rechtlicher Eigenart, geschaffen und erhalten durch die kraftvolle Synodal- und Kirchenpolitik der fränkischen und deutschen Könige.



